

Grundlagen der Elternmitwirkung in rheinland-pfälzischen Kitas



HALTUNG | AUFGABEN | RECHTE



Landeselternausschuss der Kitas in RLP



Eine kurze Einführung in den Aküfi

Aküfi = Abkürzungsfimmel

BEE = Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

EA = Elternausschuss

JA = Jugendamt

JHA = Jugendhilfeausschuss (des Kreises oder der Stadt)

KEA = Kreiselternausschuss

KitaG = Kitagesetz

LEA = Landeselternausschuss

LJA = Landesjugendamt

RLP = Rheinland-Pfalz

SGB VIII = 8. Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe

StEA = Stadtelternausschuss

Impressum

Herausgeber: Landeselternausschuss der Kitas in RLP

c/o Andreas Winheller, Kaiserstrasse 35, 55116 Mainz

E-Mail-Kontakt: lea@lea-rlp.de

Redaktion: Evelyn Horst, Beata Kosno-Müller, Veronika Snider-Wenz, Andreas Winheller (V.i.S.d.P.)

Rechtliche Beratung:

RA Dominik Hoffmann, Kanzlei Hoffmann, An der Krimm 15, 55124 Mainz

RA Christian Wermke, Sozietät Dr. Kling*Heufelder, Fischerstraße 11, 67655 Kaiserslautern

Satz und Gestaltung: www.complot-mainz.de

Titelfoto: Andrey Kuzmin/fotolia.de

Druck: mww. druck und so... GmbH, Mainz-Kastell

Diese Broschüre wurde gefördert aus dem Haushalt des Landes RLP.



Kitas haben sich inzwischen von Betreuungsorten zu Bildungseinrichtungen für Kinder weiterentwickelt. Damit hat die Bedeutung der Elternmitwirkung zugenommen. Denn Kita-Kindern geht es (nur) dann gut, wenn in der Kita eine **Erziehungspartnerschaft zwischen Kita-Team und Elternschaft** gelebt wird. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die Kitas in RLP sprechen daher auch vom „gemeinsamen Auftrag“ Erziehung und Bildung von Kindern in den Kindertagesstätten (BEE, S. 124). In der Mehrheit der Kitas wird diese Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und Personal konstruktiv im Interesse der Kinder gelebt. Doch es gibt auch Fälle, in denen die Zusammenarbeit noch nicht so gut gelingt, in denen die Eltern nicht ausreichend mitwirken können.

Insbesondere in diesen Fällen zeigt sich, dass die rechtlichen Grundlagen der Elternmitwirkung in den Kitas in RLP nur sehr lückenhaft an verschiedensten Stellen beschrieben sind. Die Auslegung der entsprechenden Paragraphen ist zwar oft für Juristen klar – sorgt aber in der Praxis aus Unkenntnis heraus

immer wieder für Streit. Eine verbesserte gesetzliche Regelung hat sich die neue Landesregierung im Koalitionsvertrag vorgenommen – sie wird aber sicherlich noch mehrere Jahre auf sich warten lassen.

Deshalb hat der LEA RLP diese Broschüre erarbeitet, um für alle Kita-Eltern und die Mitglieder der Elternausschüsse darzustellen, welche Einflussmöglichkeiten Eltern haben – und welche nicht. Denn klar ist, dass es nach derzeitigem Stand **keine Mitbestimmung** der Eltern in den Kitas gibt. Der LEA setzt sich politisch dafür ein, auch in den Kitas, wie in den Schulen, eine echte Mitbestimmung der Eltern einzuführen. Nach derzeitigem Stand gibt es allerdings nur eine **Mitwirkung in Form nicht-bindender Anregungen und Anhörungsrechte**.

Wie man auch ohne volle Mitbestimmungsrechte die Perspektive der Eltern in den Kitas einbringen kann, davon handelt diese Broschüre. Sie soll die Rollen und Rechte aller an der Kita Beteiligten fair und ausgewogen darstellen und damit die Voraussetzung schaffen, dass in der Praxis der Elternmitwirkung zukünftig weniger um Formalien gestritten werden muss. Dann können sich alle Beteiligten auf die Inhalte der Erziehungspartnerschaft konzentrieren: **Eine gute Entwicklung für die Kinder in den Kitas.**

Wichtig: Die Ausführungen zum Geist und zur Haltung der Elternmitwirkung gelten für alle Kitas – die Ausführungen zur Rechtslage nicht unbedingt. In manchen kirchlichen Kitas gelten andere Regelungen – in Kapitel IX.3 erklären wir, warum das so ist und ob das für Ihre Kita zutrifft.

Andreas Winheller

Vorsitzender des Landeselternausschuss RLP

Geleitwort

Foto: Jürgen Hahn



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Wenn die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln. Wenn sie groß sind, gib ihnen Flügel“ – das Sprichwort zeigt, dass Kinder Wurzeln brauchen, die Halt geben, Ressourcen eröffnen, Gleichgewicht und Resilienz fördern.

In den letzten Jahren hat sich im Alltag der Kinder viel getan: Die Quote der öffentlichen Betreuung im Tagesablauf ist gestiegen, die Zeit dort nimmt einen größeren Anteil im Leben eines Kindes ein. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften steht stärker im Blick. Aus der Sicht der Akteure in den Einrichtungen sind Elternarbeit, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft und eine Eltern- und Familienorientierung wichtig. Eltern suchen nach der besten Qualität der Einrichtung für ihr Kind und wollen ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Erziehung dort ernstgenommen wissen.

Die Initiative des Landeselternausschusses ist zu begrüßen, mit dieser Broschüre eine Diskussion über die Mitwirkung in den Elternausschüssen anzuregen. Als Institut, dem es um den Diskurs und einen gegenseitigen Transfer der verschiedenen Akteure im Bereich der Kindheit geht, ist uns daran gelegen, dass auch die Orientierung der Kindertagesbetreuung hin zu den Eltern und Familien eine neue Qualität erhält und das Zusammenwirken aller zum Wohl der Kinder erfolgt. Eltern und pädagogischen Fachkräften muss es darum gehen, sich nicht als Störfaktor, sondern als Partner zu verstehen; dazu ist eine positive, wertschätzende und konstruktive Haltung eine wichtige Voraussetzung. Ich wünsche eine gute Diskussion um die Mitwirkung bei allen Akteuren, nur so können Kinder die Wurzeln erhalten, aus denen sie Kraft ziehen können für eine starke Kindheit und eine selbstbewusste und gemeinschaftsfördernde Persönlichkeit.

Prof. Dr. Armin Schneider
Direktor des Instituts für Bildung, Erziehung und
Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

I	Elternmitwirkung: Weder Opposition noch Festkomitee	5
II	Die Elternversammlung.....	8
II.1	Mitglieder der Elternversammlung	8
II.2	Aufgaben der Elternversammlung	8
II.2.1	Erörterung grundsätzlicher Fragen.....	8
II.2.2	Wahl des Elternausschusses	8
II.2.2.1	Mitgliederanzahl des Elternausschusses	9
II.2.2.2	Wahlberechtigte	9
II.2.2.3	Wählbarkeit.....	10
II.2.2.4	Ablauf der Wahl / Wahlverfahren.....	10
II.3	Verfahrensregeln in der Elternversammlung	13
II.3.1	Sitzungshäufigkeit und Einberufung	13
II.3.2	Protokoll.....	13
III	Der Elternausschuss	14
III.1	Mitglieder des Elternausschusses/Kita-Leitung/Trägervertretung	14
III.2	Aufgaben des Elternausschusses	14
III.3	Funktionsämter im Elternausschuss	15
III.4	Rechte und Pflichten des Elternausschusses und seiner Mitglieder.....	16
III.5	Sitzungen des Elternausschusses	18
III.5.1	Einladung, Sitzungsort, Tagesordnung.....	19
III.5.2	Elektronische Kommunikation	19
III.5.3	Abstimmungen.....	20
III.5.4	Protokoll.....	20
III.5.5	Vertraulichkeit	22
IV	Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse.....	23
IV.1	Stadt- und Kreiselternausschüsse.....	23
IV.2	Der Landeselternausschuss RLP.....	25

Inhaltsverzeichnis

V	Individuelle Mitwirkung der Eltern	27
VI	Informelle Mitwirkungsformen in der Elternarbeit.....	31
VII	Umgang mit Konflikten	32
	VII.1 Beschwerdemanagement in der Kita	32
	VII.2 Einbeziehung der Fachberatung	33
	VII.3 Unterstützung durch KEA/StEA und LEA	34
	VII.4 Formelle Eskalation: Aufsichtsbeschwerde.....	34
	VII.5 Techniken konstruktiver Konfliktbewältigung.....	35
VIII	Fragen und Antworten zur Elternmitwirkung.....	36
IX	Rechtsgrundlagen	40
	IX.1 Bundesrecht: Aachtes Sozialgesetzbuch des Bundes (SGB VIII)	40
	IX.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz	40
	IX.2.1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz	40
	IX.2.2 Elternausschuss-Verordnung RLP	41
	IX.3 Mitwirkungsrechte in kirchlichen Kindertagesstätten	42
X	Literaturempfehlungen	43

I Elternmitwirkung: Weder Opposition noch Festkomitee

Eltern haben das Recht, an der Gestaltung der Kita mitzuwirken. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Das Kita-Bundesgesetz Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und das Kita-Landesgesetz in Rheinland-Pfalz (KitaG) schreiben daher das Beteiligungsrecht der Eltern für alle Träger bindend fest:

„§3 KitaG schreibt Elternmitwirkung nicht nur als Prinzip vor, sondern macht darüber hinaus in den Absätzen 1 bis 3 präzise Vorgaben zur Art und Weise, indem bestimmte Formen der elterlichen Beteiligung obligatorisch institutionalisiert und im Detail geregelt werden. Diese Bestimmungen richten sich ohne Unterschied an Kindertagesstätten öffentlicher wie auch freier Träger.“

(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 52.)

Doch Elternmitwirkung ist nicht nur eine Rechtsfrage. Sie ist **nicht gegen** den Träger oder das Kita-Team gerichtet. Kinder können sich in der Kita nur dann gut entwickeln, wenn das Kita-Team, die Leitung, die Eltern und die Träger **kooperativ** zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Diese **„Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“** ist **zentrale Voraussetzung für eine gute Kita-Qualität**. Wo Elternmitwirkung zur destruktiven „Opposition“ gegen Träger oder Kita-Team wird, ist die Kita gescheitert.

„Eltern sind die ersten und in aller Regel wichtigsten Bindungspersonen ihres Kindes. Damit sind die Eltern auch die wichtigsten Partner der Kindertageseinrichtung bei der Erziehung und Bildung der Kinder. Es gehört daher zur Profession und der damit verbundenen Verantwortung, dass sich die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung zum einen bewusst sind, welche elementare Bedeutung Eltern und Herkunftsfamilie für das Kind ha-

ben, und zum anderen wissen, dass sie sich selbst mit ihrem eigenen Blick auf die Welt und ihrer eigenen Persönlichkeit in die Erziehung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder einbringen.“

(Roth, X. – Handbuch Elternarbeit, 2014, S. 20f.)

Bei der Mitwirkung der Eltern geht es also nicht um eine reine Information oder Anhörung der Eltern – sondern um eine **Mitgestaltung** der Eltern als die besten Experten für ihre Kinder. Andererseits ist die Kita kein Dienstleistungsbetrieb für die Eltern, nicht von

KURZ & KNAPP:

Elternmitwirkung

- Eine gute Kita-Qualität kann nur entstehen, wenn die Eltern bei der Gestaltung der Kita-Arbeit mitreden dürfen.
- Pädagogisch geht es darum, dass die wichtigen Bezugspersonen für die Kinder (Eltern und Team) miteinander und nicht gegeneinander arbeiten.
- Rechtlich sichert die Elternmitwirkung nach dem Kita-Gesetz das in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Erziehungsrecht der Eltern.

den Elternwünschen dominiert. Als Einrichtung der Jugendhilfe hat sie zwar – anders als Schulen – kein eigenes Erziehungsrecht, das sie notfalls auch gegen Eltern durchsetzen könnte; sie ist aber gesetzlich verpflichtet, ihre **Arbeit auf sozialpädagogisch-fachlicher Grundlage** auszuüben. So können im Interesse des Kindeswohls bestimmte Aspekte der Arbeit in der Kita auch gegen den erklärten Willen der Eltern stattfinden.

Die Mitglieder des Kita-Teams sind keine Angehörigen der Eltern, somit ihnen gegenüber auch nicht weisungsgebunden. Ihnen bleibt in ihrer Arbeit Raum für eigene fachliche Entscheidungen. Es ist allerdings Grundprinzip ihrer fachlichen Arbeit, dabei die Wün-

sche der Eltern zu „beachten“. Dies erfordert einen **offenen Austausch** über die jeweiligen Vorstellungen und Werte, **konstruktive Aushandlungsprozesse** auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt und Anerkennung für die jeweiligen Kompetenzen sowie die **Suche nach einvernehmlichen Regelungen**.

Sowohl das Kita-Team als auch die Eltern sind wichtige Bindungspersonen für die Kinder. Dies gilt umso mehr, als die Betreuungszeiten durch die Zunahme von Ganztagsplätzen in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Im Interesse der Kinder muss daher unbedingt verhindert werden, dass diese Bindungspersonen Konflikte auf dem Rücken des Kindes austragen, indem sie durch gegensätzliche Botschaften (schlimmstenfalls mangelnden Respekt zur anderen Bindungsperson) das Kind in Loyalitäts- und Identitätskonflikte drängen. Es ist daher die gemeinsame Verantwortung der Erwachsenen, **miteinander zu kooperieren** und **gemeinsame Wege zu finden**. Die gesetzliche Elternmitwirkung soll diese Partizipation sichern.

Deshalb definieren die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die Kitas in Rheinland-Pfalz die Bildung und Erziehung der Kita-Kinder als „gemeinsamen Auftrag“:

„Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte ist die Grundlage für eine auf Dauer angelegte konstruktive, partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dem Kind. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beschreibt einen gemeinsamen Auftrag mit dem Ziel, Methoden und Lösungsansätze zu entwickeln, die den persönlichen Entwicklungsprozess des Kindes aufzeigen und festschreiben.“

(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kitas in RLP (BEE), S. 124.)

Das Kita-System geht rechtlich von dem Idealfall aus, dass Eltern eine Kita für ihr Kind auswählen können, deren grundlegende konzeptionelle Ausrichtung ih-

ren eigenen Erziehungsvorstellungen entspricht, so dass die Elternmitwirkung nur noch für die pädagogische „Feinjustierung“ im Kita-Alltag sorgen muss:

„Mit Abschluss des Betreuungsvertrages akzeptieren die Eltern, dass ihr Kind entsprechend der vom Träger vertretenen weltanschaulichen und pädagogischen Grundrichtung (...) und im Rahmen der Konzeption der Einrichtung betreut und gefördert wird. Daher sollen die Eltern diesbezügliche Wünsche, Bedürfnisse und Interessen bereits bei der Wahl der Einrichtung berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass für die Eltern eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und eine Vielfalt von Einrichtungen mit unterschiedlichen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen.“

(Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 3.)

Diese Voraussetzung ist jedoch an vielen Stellen des Landes heute **nicht** gegeben. Wo Kommunen nur mit Mühe den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz erfüllen können, wo Kitas seitenlange Wartelisten haben, müssen sich Familien oft genug mit irgendeiner zugewiesenen Kita zufrieden geben, um überhaupt ein Betreuungsangebot für ihr Kind zu erhalten.

Diese Not führt dazu, dass die Wahl der Einrichtung als pädagogisch-konzeptionelle Selektion der Elternwünsche nicht mehr wirksam ist. Im Ergebnis **muss die größere Heterogenität der Bedürfnisse in der Kita bearbeitet werden** – was Träger und Kita-Teams vor sehr große Herausforderungen stellt. Dadurch wird die Elternmitwirkung einerseits in der Praxis schwieriger, weil Interessengegensätze zunehmen, andererseits aber auch wichtiger, da nur so eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gelingen kann, die den Kindern in den Kitas eine Orientierung gibt.

Sehr oft gelingt diese Zusammenarbeit sehr gut. In Workshops und Beratungen, die der Landeselternausschuss seit vielen Jahren anbietet, hören wir allerdings immer wieder auch von Fällen, in denen die Kooperation nicht gelingt. Dies liegt nicht selten an negativen Rollenbildern und (In-)Kompetenzzuschreibungen, die man folgendermaßen zusammenfassen kann:

- Nur wenn Träger und Kita-Leitungen die Elternmitwirkung als **Chance** sehen und nicht als lästige Einmischung in ihren eigenen Kompetenzbereich, die man möglichst klein halten muss,
- nur wenn Kita-Eltern die Elternmitwirkung nicht als Kontrollrechte sondern als **Mitgestaltungschancen** sehen, die durch konstruktive Vorschläge ausgeübt werden müssen,
- nur wenn das Kita-Team die Eltern als **kompetente Experten** für ihre Kinder betrachtet (und nicht

als zur Erziehung inkompetent) und die Eltern das Team als **Fachexperten für Erziehung und Bildung** anerkennen (und nicht als Träger eines „Bastel-Diploms“),

- dann und nur dann kann eine Kita entstehen, in denen es den Kindern gut geht.

Daraus ergibt sich im Interesse des Kindeswohls eine **Kooperationspflicht** aller Beteiligten!

Die Verfahren der Elternmitwirkung, die im Folgenden beschrieben sind, müssen daher stets in diesem Geist gefüllt werden. Unnötiger Streit über Formfragen kann verhindert werden, wenn die rechtlichen Grundlagen der Elternmitwirkung bekannt sind und in der Kita-Praxis beachtet werden. Wenn wir also diese „Formalien“ in den nächsten Kapiteln detailliert abhandeln, dann um alle Beteiligten zu entlasten, damit sich der Diskurs zwischen Eltern, Träger und Team auf die inhaltlichen Fragen konzentrieren kann.

II Die Elternversammlung

Gemäß § 3 Abs. 1 KitaG findet die **institutionalisierte Elternmitwirkung** in **zwei Gremien** statt: In der **Elternversammlung** und im **Elternausschuss (EA)**. Die Elternversammlung ist dabei das höchste Gremium der Kita-Eltern. Hier findet die **direkte** Meinungs- und Willensbildung der Kita-Elternschaft statt.

II.1 Mitglieder der Elternversammlung

Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder (§ 3 Abs. 1 S. 2 KitaG). „Sonstige Erziehungsberechtigte“ sind z.B. Pflegeeltern oder ein Amtsvormund. In der Elternversammlung tagen alle Eltern gemeinsam und gruppenübergreifend. Daneben können „Gruppenelternabende“ durchgeführt werden – diese haben aber nicht die Kompetenz einer Elternversammlung.

Kita-Leitung und Trägervertretung haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an der Elternversammlung. Das ergibt sich aus den Grundprinzipien der Elternmitwirkung als diskursivem Prozess. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Elternausschusswahl verantwortlich. Bei anderen Themen kann die Elternversammlung wie der EA ausnahmsweise auch ohne Kita-Leitung oder Trägervertretung tagen (vgl. Kapitel III. 1.)

II.2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat zwei wesentliche Aufgaben:

- Die „Erörterung grundsätzlicher Fragen“
- Die Wahl des Elternausschusses

II.2.1 Die Erörterung grundsätzlicher Fragen

Im Sinne einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist es im Interesse aller Beteiligten, dass „grundsätzliche Fragen“ mit möglichst allen Eltern erörtert werden. Grundsätzliche Fragen sind dabei gruppenübergreifende Themen von besonderer

KURZ & KNAPP:

Elternversammlung

- In der Elternversammlung treffen sich alle Kita-Eltern.
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Konzeption) sollen in der Elternversammlung erörtert werden, damit alle Eltern einbezogen werden.
- Jedes Jahr im Oktober wählt die Elternversammlung den Elternausschuss.

Bedeutung (z.B. Bedarfsplanung, pädagogische Konzeption, Öffnungszeiten). Wenn ein solches Thema in der Elternversammlung erörtert wird, dann ergibt sich eine bessere Information der Eltern und eine noch breitere Legitimation für ein Meinungsbild. Als direktem Vertretungsgremium steht der Elternversammlung naturgemäß das Recht zu, Positionierungen des Elternausschusses als repräsentativem Vertretungsgremium zu überstimmen. „Erörtern“ bedeutet, dass die Eltern informiert werden, ihre Vorstellungen ansprechen und ein Meinungsbild abgegeben dürfen, das Kita-Team und Träger dann bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen sollen. Dies bedeutet allerdings nicht „Mitbestimmung“:

„Eine qualifizierte Mitbestimmung der Eltern oder ein Veto-Recht ist damit nicht verbunden. Beschlüsse der Elternversammlung haben lediglich den Charakter von Empfehlungen mit denen sich der Träger allerdings ernsthaft auseinandersetzen sollte.“

(Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 15.)

II.2.2 Die Wahl des Elternausschusses

In jeder Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz ist zwingend einmal im Jahr ein Elternausschuss (EA) zu wählen. Grundlage dafür sind § 3 KitaG RLP sowie die

Elternausschuss-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen und steht in der organisatorischen Verantwortung des Trägers.

II.2.2.1 Mitgliederanzahl des Elternausschusses

Der Elternausschuss besteht aus doppelt so vielen Mitgliedern wie die Kita Gruppen hat – mindestens aber aus drei Mitgliedern. Diese Zahl ist unveränderlich. Sollten nicht genug Kandidierende zur Verfügung stehen, so bleiben Plätze frei und können im Laufe des Jahres nachbesetzt werden. Es ist zwar nicht vorgeschrieben aber sehr empfehlenswert, dass die Elternversammlung direkt auch Ersatzmitglieder wählt, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken, wenn ein EA-Mitglied während der Amtszeit ausscheidet (z.B. weil das Kind die Kita verlässt).

- ▶ Beispiel: In einer dreigruppigen Kita sind 6 Mitglieder zu wählen. Daneben können beliebig viele Ersatzmitglieder als Nachrücker gewählt werden.

II.2.2.2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigte sind nur die anwesenden Mitglieder der Elternversammlung, also in der Regel die anwesenden Eltern. Es ist **unzulässig, die Wahl nicht in einer Elternversammlung durchzuführen** – also z.B. im Rahmen von getrennten Gruppenelternabenden oder durch Urnenwahl. Es ist ebenso **unzulässig, Stimmen von nicht Anwesenden zu berücksichtigen**, also „Briefwahl“ zu erlauben. Auch die **Stimmrechtsübertragung** auf andere Mitglieder ist **nicht zulässig**. Diese Festlegungen sind rechtlich eindeutig und können weder durch den Träger noch durch Mehrheitsbeschluss der Elternversammlung geändert werden. Verstöße gegen diese Wahlgrundsätze machen die Wahl des Elternausschusses ungültig!

Die Frage, welche der anwesenden Eltern in der Elternversammlung wie viele Stimmen haben, ist in der Elternausschuss-Verordnung (anders als z.B. in

der Wahlordnung der Schulelternbeiräte) nicht eindeutig festgelegt.

Nach **Auffassung des LEA** gilt hier: Jedes anwesende Mitglied hat seine Stimme; wenn bei einem Kind beide Eltern anwesend sind, haben sie beide unabhängig voneinander ihre Stimme. Dies stützt auch die Formulierung im Standardkommentar:

„während gemeinsam sorgeberechtigte Eltern gleichzeitig und gleichberechtigt zu beteiligen sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sind kein rechtliches Problem, da jeder sorgeberechtigte Elternteil für sich mitsprache-, mitbestimmungs- und wahlberechtigt ist.“

(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 54.)

Für diese Auffassung spricht, dass Regelungslücken in Gesetzen und Verordnungen nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen durch Auslegung zu füllen sind. In der Verfassung ist hier das Prinzip der Wahlgleichheit (one-man-one-vote-Prinzip) festgeschrieben. Demnach haben alle Wahlberechtigten das gleiche Stimmengewicht. Abweichungen von diesem Prinzip bedürfen einer expliziten gesetzlichen Festlegung, die im Falle der Elternausschusswahlen in den Kitas bislang nicht geregelt ist.

Diese Konsequenz (alle Anwesenden eine Stimme) ist jedoch teilweise politisch nicht gewünscht, da in der Vergangenheit insbesondere aus den Reihen der Interessenvertretung der Alleinerziehenden Kritik an der Regelung geäußert wurde. Deswegen wird heute teilweise vertreten, dass auch andere Gestaltungsformen zulässig seien.

So findet sich in einem anderen Kommentar folgende Formulierung:

„Denkbar sind Regelungen, nach denen die Eltern pro Kind zwei Stimmen haben und – wenn nur ein Elternteil anwesend ist oder bei Alleinerziehenden – die kumulierten Stimmen durch einen Wahlberechtigten bzw. eine Wahlberech-

tigte abgegeben werden. Wenn Wahlberechtigte mehrere Kinder in der Einrichtung haben, sollten Einzelpersonen bei der Wahl nicht mehr als vier Stimmen abgeben dürfen.“

(Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 19)

So sehr diese Überlegungen politisch gerechtfertigt sein könnten, so wenig können sie juristisch überzeugen. Es fehlt jegliches juristisches Argument, die Stimmenbegrenzung auf „4“ erscheint vollkommen willkürlich und das Verfassungsgebot der Wahlgleichheit wird durch diese Auslegung missachtet.

Der **LEA RLP empfiehlt daher**, dass Eltern in ihren Einrichtungen auf dem Prinzip der Wahlgleichheit bestehen sollten. Eine Berücksichtigung anderer politischer Ziele setzt eine Änderung von Kitagesetz und Verordnung voraus. Der LEA wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür einsetzen, dass diese grundlegendste Frage der Legitimation der Elternmitwirkung eindeutig in der Verordnung festgeschrieben wird. Es ist ärgerlich, dass die unklare Formulierung der bisherigen Verordnung diesen Streit in den Kitas möglich macht, anstatt klare Orientierung zu bieten.

II.2.2.3 Wählbarkeit

In den Elternausschuss sind **alle Mitglieder der Elternversammlung wählbar**. Nicht anwesende Eltern sind aber nur dann wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft vorher schriftlich (!) gegenüber dem Träger (ausreichend: der Kita-Leitung) erklärt haben. Diese Erklärung kann formlos erfolgen (z.B. per E-Mail) – eine mündliche Erklärung reicht aber nicht aus und führt zur Ungültigkeit der Wahl des Betroffenen, da die Erklärung eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist!

Da alle Mitglieder wählbar sind, dürfen auch beide Eltern eines Kindes gleichzeitig in den Elternausschuss gewählt werden, oder auch Eltern, die in der Kita angestellt sind aber dort auch ihr eigenes Kind untergebracht haben. Inwieweit das gewünscht wird, muss dann die Elternversammlung bei der Wahl berücksichtigen.

II.2.2.4 Ablauf der Wahl/Wahlverfahren

Der Kita-Träger ist dafür verantwortlich, im Oktober jedes Jahres eine Wahlversammlung mit ordnungsgemäßer Wahl eines Elternausschusses durchzuführen. Zu dieser Wahl müssen die Eltern **bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingeladen** worden sein. Es ist empfehlenswert, die Sitzung langfristig in den Kita-Terminkalender einzuplanen, damit sich die Eltern den Termin freihalten können.

KURZ & KNAPP:

Wahl des Elternausschusses (EA)

- Der EA besteht aus doppelt so vielen Mitgliedern wie die Kita Gruppen hat – mindestens aber drei.
- Die Wahl muss in der Versammlung aller Kita-Eltern stattfinden, nicht z.B. in Gruppenelternabenden.
- Nur anwesende Eltern dürfen wählen. Briefwahl- oder Urnenwahl ist nicht erlaubt.
- Gewählt werden können alle anwesenden Eltern oder Eltern, die ihre Kandidatur vorher schriftlich erklärt haben.
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, es sei denn, niemand möchte geheim wählen.
- Kita-Leitung und Träger dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen, also keine Kandidaten empfehlen oder ablehnen.
- Alle Gruppen sollen im Elternausschuss vertreten sein.
- Wen möglich sollten bereits Ersatzmitglieder gewählt werden, falls während des Jahres EA-Mitglieder ausscheiden.

Kita-Leitung und Kita-Träger obliegt die „ordnungsgemäße Durchführung der Wahl“. Sie üben die Funktion der Wahlleitung aus und achten auf die Einhaltung der Vorschriften. Sie dürfen allerdings keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung selbst nehmen, also einzelne Kandidierende empfehlen oder ablehnend bewerten, da sie nicht Teil der repräsentierten Wählerschaft sind.

Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl gehört zunächst eine kurze Vorstellung der gesetzlichen Aufgaben des Elternausschusses, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des EA.

Nicht gefordert aber sehr sinnvoll und in vielen Kitas praktiziert ist, dass dabei der ehemalige EA über seine Arbeit berichtet. Eine förmliche Entlastung des alten EA (wie im Vereinsrecht) ist nicht vorgesehen.

Anschließend fragt die Wahlleitung, wer kandidieren möchte und hält die Namen fest – am besten für alle sichtbar. Ebenfalls werden die nicht anwesenden Eltern genannt, die ihre Kandidatur vorab schriftlich erklärt haben.

Die Elternausschuss-Verordnung bestimmt, dass **alle Gruppen der Kita im Elternausschuss vertreten** sein sollen. Daraus folgt, dass die Gruppenzugehörigkeit bei der Wahl transparent sein muss. Auf der Kandidatenliste sind daher die Gruppen zu vermerken. Zudem muss die Wahlleitung auf diese Soll-Vorschrift vor der Wahl besonders hinweisen. Sollte sich aus einer Gruppe kein Kandidat melden, so sollten die anwesenden Eltern ein weiteres Mal gefragt werden, ob sich nicht jemand zur Wahl bereit erklären könnte, damit auch ihre Gruppe vertreten ist. Meldet sich weiterhin kein Kandidat aus der Gruppe oder finden die Kandidaten aus dieser Gruppe dauerhaft nicht das Vertrauen der Wahlberechtigten, so werden diese Plätze **nicht freigehalten**, sondern können auch mit Eltern aus anderen Gruppen besetzt werden, da die Vorschrift nur eine „Soll“-Bestimmung ist.

Die Wahl selbst ist in der Elternausschussverordnung nicht explizit geregelt. Einige Grundlagen sind aber juristisch eindeutig durch analoge Heranziehung

übergeordneter Verfahrensregelungen (z.B. GO des Landtages RLP) festzuhalten.

Bei anderen Detailfragen gibt es keine klare Festlegung.

Teilweise wird vertreten, dass der Träger der Kita Einzelheiten des Wahlverfahrens regeln kann, dies muss jedoch in einer **Wahlordnung** erfolgen:

„Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl kann der Träger in einer Wahlordnung nähere Bestimmungen festlegen.“
(Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 22)

Der LEA ist aber der Überzeugung, dass diese Rechtsauffassung dem Träger zu große Kompetenzen einräumt. Schließlich sollte es der Elternschaft obliegen, die Regelungslücken mit Mehrheitsentscheidung in eigener Kompetenz zu füllen. Ein solches **Geschäftsordnungsrecht** wird Vertretungsgremien üblicherweise zugestanden. Wer den Legitimationsprozess der Elternmitwirkungsgremien in der Kita ins Belieben der Kita-Träger stellt, verkennt die Rolle der Elternmitwirkung in den Kitas als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Schutzes des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG. Diese Streitfrage wird politisch und rechtlich zu klären sein. Auch hier muss im Rahmen der Gesetzesnovelle eine Klarstellung erfolgen, die den Stellenwert der Elternmitwirkung festigt.

In jedem Fall aber gilt: Hat der Träger von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht und keine wirksame Wahlordnung erlassen, so können diese Regelungen in jedem Fall durch Mehrheitsbeschluss der Elternversammlung erfolgen.

Normalerweise ist die **Elternausschusswahl geheim** (also durch die Abgabe von Stimmzetteln) durchzuführen. Nur dann, wenn ein Wahlberechtigter das beantragt und kein Anwesender geheime Wahl verlangt, darf ausnahmsweise offen abgestimmt werden. Besteht auch nur ein einziger Wahlberechtigter auf geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden,

denn die geheime Wahl ist ein *Minderheitenschutzrecht*. Normalerweise wird nur dann offen gewählt, wenn es maximal so viele Kandidierende wie zu besetzende Plätze gibt.

Eindeutig ist auch, dass jeder anwesende Erziehungsberechtigte bei der Wahl so viele Kandidaten wählen kann, wie der Elternausschuss Mitglieder hat. Sind mehr Kandidaten ausgewählt, so ist der Stimmzettel ungültig.

- ▶ Beispiel: In einer dreigruppigen Kita besteht der EA aus 6 Mitgliedern. Jeder Wahlberechtigte darf also bis zu 6 Personen aus der Kandidatenliste wählen. Sind auf einem Stimmzettel 7 Personen gewählt, so ist dieser ungültig.

Vor dem Austeilen der Stimmzettel ist festzulegen, ob die nicht in den Elternausschuss gewählten Personen dann in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auch die Ersatzmitglieder als Nachrücker für den EA bilden sollen, oder ob die Ersatzmitglieder in einem zweiten Wahlgang gewählt werden.

Weitere Regelungen sind gesetzlich nicht festgelegt. Der LEA **empfiehlt** folgendes erprobte Wahlverfahren (andere Verfahren sind aber genauso zulässig):

Ablauf: Die Wahl wird in Listenwahl durchgeführt. Dabei sind Stimmzettel gültig, bei denen mindestens halb so viele Kandidaten gewählt wurden wie Plätze zu besetzen sind, maximal aber so viele wie Plätze zur Verfügung stehen. Bei einer viergruppigen Kita sind also alle Stimmzettel mit 4-8 Stimmen gültig. Stimmzettel mit mehr oder weniger Stimmen sind ungültig. Jeder Kandidat kann dabei eine Stimme pro Wahlberechtigten bekommen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit). Sollten Kita-Gruppen nicht unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen vertreten sein, obwohl Eltern aus ihrer Gruppe kandidiert hatten, so bleibt für sie jeweils ein Platz im EA unbesetzt. In einem zweiten Wahlgang werden dann die noch freien Plätze besetzt. Die Personen mit den meis-

ten Stimmen im zweiten Wahlgang sind dann unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit in jedem Fall gewählt.

Nach der Wahl hat die Wahlleitung die Gewählten in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu fragen, ob die Wahl angenommen wird. Mit der Annahme der Wahl ist der neue Elternausschuss im Amt. Zur konstituierenden Sitzung vgl. Kapitel III.

Achtung: **Andere Regelungen in manchen kirchlichen Kitas**

Die Kirchen (aber nicht: sonstige freie Träger) haben aufgrund ihrer Verfassungsrechte die Kompetenz, eigene Bestimmungen zu erlassen, wie der Elternausschuss zu wählen ist. **Diese Bestimmungen dürfen** von der staatlichen Verordnung **abweichen!** Eltern in einer kirchlichen Kita sollten daher die Kita-Leitung bitten, ihnen die relevanten rechtlichen Regelungen des Bistums oder der Landeskirche, die für ihre Kita gelten, auszuhändigen.

Von diesem besonderen Recht haben die Kirchen in RLP teilweise Gebrauch gemacht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre gab es in folgenden Bereichen eigene Regelungen (näheres siehe Kapitel IX.):

- **Katholische Kirche**
Bistum Mainz, Bistum Limburg, Erzbistum Köln
- **Evangelische Kirche**
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Die Darstellung in dieser Broschüre folgt den Regelungen für die staatlichen Kitas und die nicht-kirchlichen freien Träger. Bitte prüfen Sie ggf. ob für Ihre kirchliche Kita eigene Regelungen des Bistums oder der Landeskirche bestehen. Diese gehen dann in jedem Fall vor. Ansonsten sind auch in kirchlichen Kitas die staatlichen Regelungen voll anwendbar.

II.3 Verfahrensregeln in der Elternversammlung

Verfahrensregeln für die Elternversammlung sind nicht ausdrücklich festgelegt. Es sind daher analog die Regelungen für den Elternausschuss anzuwenden (vgl. Kapitel III).

II.3.1 Sitzungshäufigkeit und Einberufung

Die Häufigkeit von Elternversammlungssitzungen ist rechtlich nicht festgelegt. Da allerdings der EA jährlich zu wählen ist und nur die Elternversammlung den EA wählen darf, findet jährlich mindestens eine Elternversammlung statt. Für die Einberufung dieser Sitzung sind Träger/Kita-Leitung verantwortlich.

Weitere Sitzungen können nach der rechtlichen Systematik von Träger, Kita-Leitung aber auch durch

Beschluss des Elternausschusses als repräsentativer (und geschäftsführender) Vertretung der Kita-Elternschaft einberufen werden. Die Einladung muss die zu erörternden Themen enthalten und in einer Weise erfolgen, dass alle Erziehungsberechtigten rechtzeitig Kenntnis erhalten.

II.3.2 (Wahl-)Protokoll

Für das Protokoll der Elternversammlung gelten prinzipiell die Ausführungen für das Protokoll von Elternausschusssitzungen. Da Kita-Leitung/Trägervertretung für die Durchführung der Wahlversammlung verantwortlich sind, liegt hier die Kompetenz für die Erstellung des Protokollentwurfes nach der Natur der Sache bei der mit der Durchführung beauftragten Person (i.d.R. Kita-Leitung).

III Der Elternausschuss

Gemäß § 3 Abs. 3 KitaG wählen die Kita-Eltern einen Elternausschuss (EA) als repräsentative Vertretung. In allen Fragen, die nicht von einer Elternversammlung behandelt werden, spricht der EA für die gesamte Elternschaft.

Wichtig: Für kirchliche Kitas können auch in Bezug auf die Sitzungsarbeit im EA eigene Regelungen bestehen (vgl. II.2.2.). Die Darstellung in dieser Broschüre folgt aber ausschließlich den Regelungen der Elternausschuss-Verordnung ohne Berücksichtigung von Kirchenrecht. Es ist daher wichtig, dass den EA in kirchlichen Kitas die ggf. für sie geltenden Regelungen am Anfang der Amtszeit durch die Kita-Leitung ausgehändigt werden.

III.1 Mitglieder des Elternausschusses/ Kita-Leitung/Trägervvertretung

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Elternausschusses sind die durch die Elternversammlung gewählten Vertreter der Elternschaft (doppelt so viele Mitglieder wie die Kita Gruppen hat). Nur diese ordentlichen Mitglieder haben das nicht beschränkbare Recht, an jeder Elternausschusssitzung teilzunehmen.

Es ist üblich und sehr sinnvoll, dass die gewählten Ersatzmitglieder (Nachrücker) mit beratender Stimme an den EA-Sitzungen teilnehmen. Normalerweise tagt ein EA öffentlich, so dass alle Eltern an den Sitzungen teilnehmen können. Der EA kann aber durch Mehrheitsbeschluss für eine ganze Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte eine „nichtöffentliche Sitzung beschließen“. Dann dürfen nur die gewählten Mitglieder teilnehmen.

Der EA kann durch Mehrheitsbeschluss beliebige **weitere Personen mit beratender Stimme** an Sitzungen beteiligen (auch an nicht-öffentlichen Sitzungen). Dies betrifft auch Außenstehende (z.B. Vertreter von Kreis- oder Landeselternausschuss). Eine Genehmigung von Träger und Kita-Leitung ist dafür nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 3 Elternausschussverordnung **sollen normalerweise ein Trägervvertreter und die Ki-**

ta-Leitung an EA-Sitzungen teilnehmen. Nur so kann die Funktion des EA erfüllt werden, Elterninteressen gegenüber Träger und Leitung zu artikulieren und bei Interessengegensätzen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der EA kann im Ausnahmefall im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes als Wahlgremium, das die Elternbeteiligung und Elterninteressen in der Kita sichern soll, durch Mehrheitsbeschluss auch festlegen, einzelne Sitzungspunkte nur unter sich (oder erst einmal unter sich), das heißt ohne Leitung und Trägervvertretung zu besprechen. Trägervvertretung und Leitung haben insoweit kein unbedingtes Teilnahmerecht! Der EA hat in jedem Fall ein Recht darauf, in Räumen der Kita zu tagen – dies gilt nicht außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Mitgliedschaft im Elternausschuss erlischt sofort, wenn das Kind eines EA-Mitglieds die Kita verlässt. In diesem Fall rückt das erste Ersatzmitglied nach.

III.2 Aufgaben des Elternausschusses

Der EA soll stellvertretend für die Eltern Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit in der Kita gegenüber Träger und Kita-Leitung vorbringen und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft leisten (vgl. Kapitel I). Hauptaufgabe des EA ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern.

Üblicherweise beteiligt sich ein EA gerne auch an der Organisation von Kita-Festen oder der Koordination von kalten Büffets und Kuchenverkäufen. Dies steht aber nicht **im Mittelpunkt** seiner Aufgabenstellung, sondern die **Partizipation an den inhaltlichen Diskussionen:**

„Der Elternausschuss hat die Aufgabe, im intensiven und regelmäßigen Austausch mit dem Träger, der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte repräsentativ die Anliegen der Eltern zu artikulieren und damit generell die Zusammenarbeit

zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten zu fördern, ggf. gegensätzliche Interessen zu vermitteln und die Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit von Eltern in der Kindertagesstätte zu klären.“

(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 55.)

Grundsätzlich kann sich der Elternausschuss mit allen Themen befassen, die die Eltern interessieren. Es gibt aber zwei wesentliche Themengruppen, für die der EA **nicht zuständig** ist:

1. **Personalangelegenheiten:** Themen, die das Arbeitsverhältnis eines einzelnen Beschäftigten betreffen – also arbeitsrechtliche Fragen – sind im EA nicht zu erörtern. Dazu zählt auch die Einstellung von Personal oder z.B. Ernennung der Kita-Leitung. Natürlich kann der Trägervertreter die Meinung des EA erfragen – dies ist aber eher unüblich und der EA hat darauf keinen Anspruch. Zuständig ist der EA allerdings für die Fragen der generellen Personalausstattung (haben wir genug Personal? Wann werden freie Stellen neu besetzt? usw.)
2. **Individuelle Probleme:** Fragen, die nur ein einzelnes Kind bzw. einzelne Eltern betreffen und keine übergeordnete Bedeutung haben (z.B. als Präzedenzfall) sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 KitaG direkt mit den Betroffenen zu klären. Es steht den Eltern natürlich frei, einen EA-Vertreter als Beistand zu einem solchen Gespräch hinzuzuziehen – diese Gespräche unterliegen allerdings nicht den Verfahrensregeln der EA-Arbeit.

Hauptaufgabe und oberste Pflicht eines EA ist es, Träger und Kita-Leitung dabei zu unterstützen, Transparenz zu schaffen.

gegenüber den Eltern:

- Was passiert gerade in der Kita?
- Welche fachlichen Themen werden gerade im Kita-Team diskutiert?
- Was wurde in den EA-Sitzungen besprochen und welche Beschlüsse wurden gefasst?

- Welche Themen wurden im KEA/StEA und im LEA besprochen?

gegenüber Träger und Kita-Leitung:

- Was bewegt die Eltern?
- Welchen Bedarf haben die Eltern, z.B. in Bezug auf Ganztagsplätze und Öffnungszeiten?
- Welche grundsätzlichen Erwartungen, Anregungen und Probleme haben die Eltern?

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Organisation

- Der EA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen.
- Die Mitgliedschaft im EA erlischt sofort, wenn das Kind eines Mitglieds die Kita verlässt.
- Der EA kann mit Mehrheit beschließen, dass andere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.
- Ein Vertreter des Trägers und die Kita-Leitung sollen an den EA-Sitzungen teilnehmen.

gegenüber Stadt- oder Kreiselternausschuss

(vgl. Kapitel VI.):

- Welche grundsätzlichen Probleme, die über eine einzelne Kita hinausgehen, haben die Eltern?
- Was sollen die Elternvertreter im Jugendhilfeausschuss zur Sprache bringen?
- Welche Entwicklung soll die Kita im Rahmen des Kindertagesstätten-Bedarfsplans spielen?
- Welche Anliegen sollen in den Landeselternausschuss getragen werden?

III.3 Funktionsämter im Elternausschuss

Die Elternausschuss-Verordnung schreibt vor, dass jeder EA innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu einer ersten Sitzung zusammenkommt und dabei einen **Vorsitzenden und einen Stellvertreter** wählen muss.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Elternausschusses. Er ist verantwortlich für die Einladungen zu den Sitzungen und die Vertretung des EA nach außen – z.B. gegenüber dem Träger oder der Öffentlichkeit. **Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende gleichberechtigt.** Er hat also die gleiche Stimme wie jedes andere Mitglied (und entscheidet auch nicht bei Stimmgleichheit), er hat keinerlei bevorzugtes Informationsrecht und soll erhaltene Informationen schnellstmöglich an die anderen EA-Mitglieder weitergeben. Es ist empfehlenswert, als Kommunikationsschnittstelle zum EA nicht die persönliche Mailadresse des Vorsitzenden zu verwenden, sondern eine Mailadresse, von der aus eine automatische Weiterleitung an die aktuellen Mitglieder des EA erfolgt und die an den nachfolgenden EA übergeben werden kann.

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Wenn der Elternausschuss eine eigene Kasse führt (z.B. für Einnahmen Kuchenverkauf usw.) muss auch ein **Kassenverantwortlicher** gewählt werden, der die Kasse (ggf. auch ein Konto) verwaltet. Diese Funktion hat nichts mit der Kasse eines Kita-Fördervereins zu tun, die nicht vom EA sondern von den Vereinsmitgliedern nach den Bestimmungen der Vereinssatzung geregelt wird.

Ggf. sind auch noch die **Vertreter des EA für den Kreis-/Stadtelternausschuss** zu wählen (nach den Regelungen des jeweiligen KEA/STEA).

Es spricht nichts dagegen, dass der EA ein Mitglied als „**Schriftführer**“ wählt, das generell für die Erstellung von Protokollen zuständig ist, sofern nicht gewünscht wird, dass reihum das Protokoll geschrieben wird.

Für diese Wahlen innerhalb des EA gilt ebenfalls: Grundsätzlich ist geheim zu wählen; auf Antrag kann auch offen gewählt werden, solange kein einziges Mitglied des EA widerspricht. Gezählt werden dabei nur die stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer als Einzelkandidat mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ggf. ist ein zweiter Wahlgang

mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

Funktionsämter können **während der Amtszeit neu gewählt** werden, wenn jemand zurücktritt oder aus dem EA ganz ausscheidet. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit, dass bei einer Unzufriedenheit mit der Amtsführung auch eine **Abwahl durch Neuwahl möglich** ist. Das Verfahren dafür ist in der Elternausschuss-Verordnung nicht explizit geregelt, so dass hier andere Rechtsquellen analog heranzuziehen sind. Demnach setzt eine Abwahl durch Neuwahl zwei Dinge voraus: Erstens muss der Punkt bereits **in einer rechtzeitigen Einladung vermerkt** sein (keine kurzfristigen „Dringlichkeitsanträge“ möglich). Zweitens wird eine **qualifizierte Mehrheit** für die Abwahl verlangt - i.d.R. die Mehrheit der Mitglieder (die Mehrheit der Anwesenden ist also nicht ausreichend).

III.4 Rechte und Pflichten des Elternausschusses und seiner Mitglieder

EA-Mitglieder üben ein gesetzlich verankertes Ehrenamt aus. Nach Art. 21 Abs. 1 der Landesverfassung von RLP ist das **Ehrenamt eine Bürgerpflicht**. Das bedeutet z.B., dass Arbeitgeber im zumutbaren Rahmen die Zeit für die Tätigkeit gewähren müssen.

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Aufgaben

- Hauptaufgabe des Elternausschusses ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita.
- Der EA darf Anregungen zu allen Fragen der Kita-Arbeit geben, insbesondere auch zu pädagogischen und konzeptionellen Fragen.
- Der Träger ist verpflichtet, den EA in allen wesentlichen Fragen anzuhören.
- Der EA ist nicht zuständig für alle Personalangelegenheiten sowie Fragen, die nur ein einzelnes Kind betreffen.

Außerdem sind die **EA-Mitglieder während ihrer Tätigkeit versichert**: Bei der Arbeit in der Kita durch die Landesunfallkasse, zusätzlich auch noch durch die Ehrenamtsversicherung des Landes RLP.

Das **zentrale Recht** des Elternausschusses besteht darin, dass ihm Träger und Kita-Leitung regelmäßig über die Arbeit in der Kita berichten. Dabei ist es bei großen Trägern durchaus üblich, dass die Trägervertretung nur unregelmäßig an den EA-Sitzungen teilnimmt und ansonsten die Kita-Leitung berichten lässt. Dagegen ist dann nichts zu sagen, wenn eine Teilnahme stattfindet, sobald der EA Gesprächsbedarf anmeldet und trägerrelevante Themen angesprochen werden sollen. Der Träger ist für eine gelingende Kooperation in der Kita neben Leitung und Elternschaft zwingend erforderlich; das zentrale Forum für den Austausch und die Suche nach einvernehmlichen Lösungen ist der EA. Kommunikation per Brief oder Pressemitteilung hat mangels diskursiven Charakters nicht dieselbe Wirkung wie direkte Gespräche im EA.

Gemäß § 3 Abs. 3 KitaG ist der EA **vor allen wesentlichen Entscheidungen** anzuhören. Dieses **Anhörungsrecht** bedeutet, dass die Vorstellungen der Eltern bei der Entscheidungsfindung von Träger bzw. Kita-Leitung berücksichtigt werden sollen. Es ist damit der institutionelle Kern einer lebendigen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe. Aus dieser Funktion heraus lässt sich bestimmen, wie dieses Anhörungsrecht auszugestalten ist:

- Eine **nachträgliche Anhörung** des EA ist **nicht ausreichend**, da damit das Ziel verfehlt wird, die Vorstellung der Eltern bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen – dem Kerngedanken der Elternmitwirkung.
- Auch eine **pro forma Anhörung** („Sagen Sie, was Sie wollen – meine Meinung steht fest“) **genügt** deshalb **nicht den Ansprüchen** des Gesetzes.
- Gleichzeitig hat der EA nur den Anspruch, dass seine Argumente gehört und bei der Entscheidungsfindung mit berücksichtigt werden. „Berücksichtigen“ heißt aber nicht, dass die Entscheidung nicht trotzdem gegen die Position der Elternschaft

ergehen kann. Ein **Veto-Recht** der Eltern **besteht nicht**. Die Trägerfreiheit und -verantwortung bleibt unberührt.

- Aus dem Kerngedanken einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist abzuleiten, dass EA, Träger und Kita-Leitung nach Möglichkeit eine Lösung suchen sollten, die allen legitimen Interessen ausreichend gerecht wird. Verständnis für die Interessenlage der Anderen ist dazu Grundvoraussetzung – dieser Anspruch richtet sich nicht nur an den Träger, sondern ausdrücklich auch an die EA-Mitglieder, die in ihrer Funktion nicht nur „Anwälte der Eltern“ sind, sondern eben auch einen **fairen Interessenausgleich verfolgen** sollten.

„Rechtlich ist die Kompetenzabgrenzung zwischen Träger und Elternvertretung eindeutig, allerdings wird bei einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Elternmitwirkung die rechtliche Abgrenzung eher in den Hintergrund treten. Die Voten der Eltern sind immer ernst zu nehmen, bei Meinungsverschiedenheiten sollte stets Einvernehmen angestrebt werden.“
(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 55.)

Was zu den „wesentlichen Entscheidungen“ gehört, bei denen der EA ein Anhörungsrecht hat, ist nicht genau definiert. In der Elternausschuss-Verordnung sind 5 Themenbereiche ausdrücklich genannt:

1. Grundsätze über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
3. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei der Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffende Fragen,
5. Gruppengröße und Personalschlüssel.

Es ist unstrittig, dass diese **Aufzählung nicht abschließend** ist. Im Kommentar zum Kita-Gesetz findet sich folgende Definition:

„Letztlich sind alle Angelegenheiten als wesentlich zu betrachten, die über den konkreten Einzelfall hinaus von genereller Bedeutung sind, d.h. eine Vielzahl von Kindern betreffen oder wiederkehrend die Erziehungs- und Bildungsarbeit tangieren.“

(Baader/Flach et al. – Kindertagesstätten-gesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 56.)

In der Praxis sollte die Frage, welche Angelegenheiten „wesentlich“ sind, nicht wichtig sein, denn wieso sollte ein Träger etwas dagegen haben, sich die Vorstellungen der Eltern zu einem Thema anzuhören, das den Eltern wichtig ist? Jedenfalls dann, wenn die Eltern den nötigen Respekt vor den vertraulichen Bereichen (Personalangelegenheiten und Einzelfälle) zeigen.

Verletzt der Träger das Anhörungsrecht der Eltern, so bietet das Kita-Gesetz den Eltern **keine direkte Sanktionsmöglichkeit**.

Bei *freien bzw. kirchlichen Trägern* kann der EA dann nur auf politischem Wege versuchen, die Entscheidungsgremien des Trägers (z.B. den Kirchenvorstand) zu überzeugen, die Entscheidung wieder aufzuheben und die Vorstellungen der Eltern zu berücksichtigen.

Verletzt jedoch eine **Kommune** (Stadt oder Gemeinde) **als Kita-Träger** das Anhörungsrecht des EA, so kann ein nachfolgender **Gremienbeschluss** (z.B. des Gemeinderats) wegen Verfahrensfehlern **rechtswidrig** sein. Die Eltern können dann **nach dem Kommunalrecht** die Kommunalaufsicht (Landrat bzw. ADD in Trier) anrufen sowie formal Widerspruch gegen den jeweiligen Beschluss einlegen, um die Elternmitwirkungsrechte durchzusetzen und die ohne Anhörung erfolgten Beschlüsse der Gremien aufheben zu lassen (vgl. Lütke-meier/Schwarz, 11.03, Rz. 8).

Bei extremen Fällen kommt wegen des rechtswidrigen Handelns möglicherweise auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die handelnden Personen in Betracht (vgl. Kapitel VII).

Der Sinn einer Anhörung ist durch eine solche Konfrontation bereits in Frage gestellt. Sollte ein

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Anhörungsrecht

- Der Träger muss den EA vor allen wesentlichen Entscheidungen anhören.
- „Anhören“ bedeutet, dass der Träger sich die Position der Eltern anhört und diese in seine Entscheidungsfindung miteinbezieht.
- Eine nachträgliche Anhörung oder reine Information durch den Träger ist nicht zulässig.
- Die Eltern haben aber nach der derzeitigen Gesetzeslage kein Veto-Recht.

Träger keine Bereitschaft zeigen, den EA anzuhören, so würde er die Vorstellungen der Eltern vermutlich ohnehin nicht in einer fairen Weise bei seiner Entscheidung berücksichtigen, die einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft entspricht. Da in diesem Falle offensichtlich die Kooperationskultur gestört ist, sollte die zuständige Fachberatung oder das Landesjugendamt einbezogen werden, um die bestehenden Probleme konstruktiv zu klären. Dabei ist natürlich zu beachten, ob in einem Einzelfall versehentlich oder aus großem Zeitdruck heraus die Anhörung nicht erfolgt ist oder ob die Anhörungsrechte des EA fortwährend absichtlich beschnitten werden. In solchen Fällen kann zweifellos nur eine Fachberatung bzw. das Landesjugendamt helfen – denn die einzige mögliche Sanktion ist der Verlust der öffentlichen Fördergelder für den Träger (Verlust der „Geeignetheit“ als Träger gemäß § 10 i.V.m. § 12 KitaG).

III.5 Sitzungen des Elternausschusses

Als Wahlgremium besitzt der EA grundsätzlich ein „Geschäftsordnungsrecht“. Das bedeutet, dass die ordentlichen Mitglieder durch Mehrheitsentscheidung Regelungen für alle Aspekte seiner Arbeit beschließen können, die nicht durch Gesetz oder Elternausschuss-Verordnung explizit geregelt sind. Ersatz-

mitglieder, Kita-Leitung oder Trägervertreter dürfen dabei nicht mitstimmen.

III.5.1 Einladung, Sitzungsort, Tagesordnung

Der Elternausschuss tritt **auf Einladung des EA-Vorsitzenden** zusammen. Die Sitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Empfehlenswert ist ein Abstand von 6-8 Wochen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, dem Träger oder der Kita-Leitung **muss unverzüglich** eine Sitzung **einberufen werden**.

Es ist empfehlenswert, Termine für die regelmäßigen EA-Sitzungen auf ein paar Monate im Voraus zu vereinbaren, damit alle Mitglieder, Leitung und Träger sich die Termine freihalten können. Zusätzliche Termine sind natürlich jederzeit möglich.

Im Sinne der Transparenz sollten **Sitzungstermin und Tagesordnung vorher in der Kita ausgehängt** werden, damit interessierte Eltern zur Sitzung kommen oder ihre Anliegen den EA-Mitgliedern rechtzeitig mitteilen können.

Normalerweise finden EA-Sitzungen in der Kita statt. Da der EA ein gesetzlich verankerter Teil der Kita-Arbeit ist besteht ein **Rechtsanspruch auf die Nutzung der Kita als Tagungsort**. Auf organisatorische Beschränkungen (z.B. Schließzeiten) muss allerdings Rücksicht genommen werden. Der EA darf allerdings auch an jedem anderen Sitzungsort tagen (z.B. bei einem Mitglied, in einem Restaurant, in Sitzungsräumen der Gemeinde- oder Stadtverwaltung).

Eine Sitzung in der Kita bietet auch die Möglichkeit, dass die Kita-Leitung für die Dauer der Sitzung eine **Betreuung für die Kinder der EA-Mitglieder** organisieren kann. Dies ist schon lange bei vielen Trägern üblich und ermöglicht auch Menschen mit schwieriger Betreuungssituation (z.B. Alleinerziehenden) das Engagement im Elternausschuss.

In die Einladung sind alle Themenwünsche aufzunehmen, die von einem EA-Mitglied, dem Träger oder der Kita-Leitung angemeldet wurden. Weder Träger noch Kita-Leitung haben ein Veto-Recht. Die

Zuständigkeit des EA muss aber beachtet werden (keine Personalangelegenheiten oder Einzelfälle). Auch Themenwünsche der übrigen Kita-Eltern sollten berücksichtigt werden.

Zu Beginn der EA-Sitzung können dann noch weitere Punkte angemeldet werden und der EA beschließt mit Mehrheit die „Tagesordnung“ – also welche Fragen in welcher Reihenfolge besprochen werden sollen. Dabei haben Träger und Kita-Leitung in jedem Fall das Recht, ihre Punkte anzusprechen, weil sie damit ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nachkommen.

III.5.2 Elektronische Kommunikation

Im digitalen Zeitalter stehen viele verschiedene Kommunikationskanäle zur Verfügung. In der Elternausschussarbeit stehen hiermit verschiedene Ziele in einem Spannungsverhältnis:

Einerseits soll die Kommunikation transparent, effizient, kostengünstig und niedrigschwellig stattfinden – andererseits sind die berechtigten Interessen der Beteiligten auf Achtung der Privatsphäre zu beachten und es darf niemand aus der Kommunikation ausgeschlossen werden.

Alle Eltern und alle EA-Mitglieder haben das Recht, dass ihnen relevante Informationen auf einem für sie zugänglichen und nicht mit ungewollten Datenschutzrisiken verbundenen Weg zugänglich gemacht werden.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte hat für staatliche Behörden daraus das sogenannte „Rückkanalverbot“ bei Facebook abgeleitet. Das bedeutet, dass zwar Informationsangebote auch bei Facebook bestehen können, dass aber daneben andere Informationsangebote bestehen müssen und dass die **Dialogkommunikation nur über sicherere Verfahren** abgewickelt werden darf.

Der Grund dafür ist, dass Facebook und die verbundenen Unternehmen (z.B. Whats App, Instagram) keine deutschen Datenschutzstandards gewährleisten, sondern sich über die Nutzungsbedingungen unwiderruflich ein nahezu unbeschränktes Recht zur Ausbeutung der über diese Plattform verbreite-

ten Daten zusichern lassen. Ähnliches gilt auch für manch andere digitale Anbieter, die sich nicht dem deutschen Datenschutzrecht unterwerfen.

Für die EA-Arbeit bedeutet das:

- Die Informationen des EA müssen auf einem Kommunikationsweg übermittelt werden, der **für alle angesprochenen Eltern erreichbar** ist. Wenn z.B. ein Mitglied keinen Computerzugang hat, so hat es einen Anspruch auf Erhalt der Information (z.B. Einladung) in ausgedruckter Form bzw. als Aushang in der Kita. Entsprechende Ausdrücke sollten von der Kita übernommen werden, damit die EA-Arbeit für alle Eltern unabhängig vom eigenen Geldbeutel möglich ist.
- Grundsätzlich findet die Meinungsbildung des EA in einer EA-Sitzung statt. Eine Meinungsbildung in einem „Umlaufverfahren“ z.B. per E-Mail ist zulässig, wenn es der EA beschließt und alle EA-Mitglieder Zugang zu dieser Diskussion haben. Hat ein Mitglied keinen regelmäßigen Zugang zu E-Mails, ist eine digitale Meinungsbildung des EA unzulässig (Minderheitenrecht auf gleichberechtigte Partizipation).
- Die Nutzung von Diensten wie Facebook, WhatsApp u.a., die deutsche Datenschutzstandards nicht einhalten, als alleiniger Informationskanal (auch für die Elternschaft) ist generell unzulässig.
- Die Nutzung von Diensten wie Facebook, WhatsApp u.a., die deutsche Datenschutzstandards nicht einhalten, für den kommunikativen Austausch z.B. innerhalb eines EA ist nur dann zulässig, wenn niemand dieser Nutzung widerspricht (Minderheitenrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Ein Mehrheitsbeschluss, dass der EA über eine WhatsApp-Gruppe kommuniziert, ist unzulässig.

III.5.3 Abstimmungen

Auch wenn ein EA mangels echter Mitbestimmung in der Kita keine rechtlich bindenden Beschlüsse fassen kann, so formuliert er doch durch Abstimmungen als

Repräsentationsorgan die Position der Elternschaft als Empfehlung an Träger und Kita-Leitung im Rahmen seines Anhörungsrechts.

In der Elternausschuss-Verordnung sind keine expliziten Regeln für die Abstimmung im EA festgelegt. Das bedeutet, dass der EA im Rahmen seines Geschäftsordnungsrechts mit Mehrheitsbeschluss Regelungen für Abstimmungen beschließen kann. Sind solche Regeln nicht festgelegt, so sind andere Rechtsquellen analog heranzuziehen.

Demnach ist ein Gremium **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (so auch z.B. § 39 GemO RLP).

- ▶ Beispiel: Sind also bei einer EA-Sitzung in einer 3-gruppigen Kita nur 3 der gewählten 6 Mitglieder anwesend, so kann der EA zwar beraten und seine Meinung äußern, eine repräsentative Entscheidung für die gesamte Elternschaft der Kita ist aber nicht möglich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, d.h. durch Handzeichen. Durch Mehrheitsbeschluss kann auf Antrag geheime Abstimmung (mit Stimmzetteln) beschlossen werden.

Nur ordentliche EA-Mitglieder dürfen an Abstimmungen teilnehmen, nicht der Trägervertreter, die Kita-Leitung, Ersatzmitglieder oder Gäste.

Ein Antrag ist beschlossen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt (aber ausgezählt und ggf. im Protokoll vermerkt).

„Kampf Abstimmungen“ sollten aber in einem funktionierenden Elternausschuss eine Ausnahme sein, da die Beteiligten dazu aufgerufen sind, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung durch den Ausgleich aller legitimen Interessen zu suchen.

III.5.4 Protokoll

Es gibt nach der Elternausschuss-Verordnung des Landes keine Verpflichtung, ein Protokoll über die EA-

Sitzungen zu erstellen. Das zuständige Ministerium hat dazu am 11.12.2014 schriftlich festgestellt:

„Dies bedeutet, dass die Entscheidung über eine Protokollführung letztlich seitens des jeweiligen Elternausschusses in Abstimmung mit dem Träger erfolgt.“

Der Landeselternausschuss **empfiehlt** jedoch allen EA **dringend, über alle EA Sitzungen ein Protokoll zu erstellen**. Denn es ist eine Pflicht des EA, die von ihm vertretene Elternschaft über die eigene Arbeit zu informieren. Die Erstellung eines „Aushangs“ über jede Sitzung erfordert aber nahezu den gleichen Arbeitsaufwand. Ein formelles Protokoll gibt darüber hinaus noch die Sicherheit über eine allgemein anerkannte Dokumentation von Diskussionen und Abstimmungen.

Grundsätzlich gibt es **drei verschiedene Arten von Protokollen**, zwischen denen der EA auswählen kann, welches Protokoll erstellt werden soll:

1. Ein *Ergebnisprotokoll* verzeichnet:
 - a. Ort, Datum, Uhrzeit der Sitzung
 - b. Anwesende Mitglieder, entschuldigte Mitglieder, sonstige TN (Trägervertretung, Kita-Leitung, Gäste) jeweils mit Namen
 - c. Die besprochenen Themen (Tagesordnungspunkte)
 - d. Zu jedem Tagesordnungspunkt jeweils nur das Ergebnis der Beratungen (z.B. Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, Kernpunkte eines Berichtes, verteilte Aufgaben (wer? mit wem? was? bis wann?)).

Bei einem Ergebnisprotokoll ist es möglich, am Ende jedes Besprechungspunktes kurz gemeinsam festzuhalten, was im Protokoll stehen soll: („Ich fasse fürs Protokoll zusammen ... ist da jeder mit einverstanden?“). **Vorteil:** Es entstehen im Nachhinein keine Streitigkeiten über Formulierungen und das Protokoll ist am Ende der Sitzung fertig.

2. Ein *Verlaufsprotokoll* verzeichnet darüber hinaus die wichtigsten Argumente und Beiträge der Sitzungsteilnehmer in einer Zusammenfassung. Es bietet damit für Nichtanwesende eine sehr gute Transparenz darüber, welche Argumente abgewogen wurden und wie die Meinungsbildung verlaufen ist. Es ist allerdings in Erstellung und Abstimmung deutlich aufwändiger.
3. Ein *Wortprotokoll* (auch „stenographisches Protokoll“ genannt) zeichnet jedes Wort auf. Es wird in Parlamenten verwendet, kommt aber für die EA-Arbeit nicht in Frage.

In keinem Fall darf das Protokoll vertrauliche Informationen mit personenbezogenen Daten enthalten, die Kinder, Mitarbeiter, Eltern namentlich nennen oder eindeutig erkennbar machen. Derartige persönliche Informationen sollten im Elternausschuss ohnehin in der Regel nicht angesprochen werden. Ggf. müssen die Informationen so abstrakt formuliert werden, dass die Privatsphäre der Betroffenen geschützt bleibt („Eine Mitarbeiterin hat zum 1.12. gekündigt“ und nicht: „Frau Meier aus der Igel-Gruppe hat gekündigt“).

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Transparenz

- Der EA repräsentiert alle Kita-Eltern. Es ist daher wichtig, dass er Transparenz über seine Arbeit gegenüber den Eltern herstellt.
- Dazu gehört, dass die Eltern (z.B. durch Aushang) vor der Sitzung über Einladung und Themen informiert werden.
- Die EA-Mitglieder sollten sich mit einem Aushang bekannt machen und für die Kita-Eltern bei Problemen ansprechbar sein.
- Über die Ergebnisse der Sitzung (z.B. Protokoll) sollten die Eltern informiert werden (Aushang).

Der Protokollentwurf wird zunächst vom Protokollführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden erstellt (analog § 41 Abs. 1 GemO RLP) und dann den übrigen EA-Mitgliedern, Kita-Leitung, Trägervertretung und geladenen Gästen zur Abstimmung übersandt.

Generelle Änderungsvorschläge dürfen alle EA-Mitglieder, Kita-Leitung und Trägervertretung beim Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung geltend machen. Gäste dürfen Änderungsvorschläge zu sie betreffenden Punkten machen. Gibt es über Änderungsvorschläge unterschiedliche Meinungen, dann entscheidet der Elternausschuss mit Mehrheit über die endgültige Fassung des Protokolls.

Dabei lautet die zentrale Regel, dass das **Protokoll dem Verlauf der Sitzung entsprechen muss**. Es ist nicht zulässig, auf dem Wege der Protokollabstimmung unerwünschte Verläufe der Sitzung zu korrigieren oder getätigte Aussagen ungeschehen zu machen.

Im übrigen hat jeder Sitzungsteilnehmer das Recht, unabhängig von der Mehrheit des Gremiums eine eigene Erklärung („persönliche Erklärung“) zu Protokoll zu geben, falls er sich oder seine eigene Auffassung von der offiziellen Protokollfassung nicht angemessen vertreten fühlt. Diese Erklärung ist im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

Auch hier muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass formale Protokollstreitigkeiten in einer funktionierenden EA-Arbeit nicht vorkommen sollten, da sie bereits tiefgreifende Konflikte voraussetzen. Auch in diesem Streitfall ist ggf. die Aufarbeitung der Störungen mithilfe von Fachberatung oder externer Vermittlung (z.B. durch den Stadt- oder Kreiselternausschuss) anzuraten.

Kita-Leitung und Trägervertretung haben keine besonderen Rechte in Bezug auf das Protokoll. Insbesondere besteht kein „**Veto-Recht**“ wie das zuständi-

ge Ministerium in einer schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich betont:

Hier könne „darauf hingewiesen werden, dass der Elternausschuss eine Vertretung der Elternschaft darstellt, die in der Kindertagesstätte die Aufgaben nach § 3 Elternausschussverordnung wahrnimmt. Daraus wird ersichtlich, dass der Elternausschuss kein administrativer Teil der Einrichtung ist, sondern ein Wahlgremium, das die Elternbeteiligung und Elterninteressen vertritt und auch sichern soll. Der Elternausschuss ist damit strukturell nicht der Kita-Leitung nachgeordnet, sodass die Korrektur eines Protokolls bzw. ein Vetorecht der Kita-Leitung wohl nicht angenommen werden kann.“

Selbstverständlich hat aber die Leitung wie jeder andere Sitzungsteilnehmer das Recht, *eigene Aussagen* im Protokoll richtigzustellen.

III.5.5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Elternausschusses haben als Repräsentanten der Elternschaft die wichtige Aufgabe, die Elternschaft über die Arbeit des EA und die Diskussionen zu informieren. Das bedeutet, dass es naturgemäß eher eine Informationspflicht als eine Pflicht zur Vertraulichkeit gibt. Der EA und jedes einzelne Mitglied ist also berechtigt, über die EA-Arbeit nach eigenem Ermessen zu informieren. Es gibt insoweit kein „Zensurrecht“ für Kita-Leitung oder Trägervertretung.

Allerdings haben die EA-Mitglieder personenbezogene Informationen (zu Kindern, Eltern, Mitarbeitern) sofern sie ihnen in einer EA-Sitzung durch Kita-Leitung oder Trägervertretung mitgeteilt werden (sollte der absolute Ausnahmefall sein) vertraulich zu behandeln. Das gilt auch noch nach Ausscheiden aus dem EA.

IV Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse

Gemäß § 3 Abs. 4 KitaG sollen sich die Elternausschüsse örtlich, überörtlich und landesweit zusammenschließen. Weitere rechtliche Vorgaben macht das Gesetz nicht.

Das bedeutet, dass es eindeutig gewünscht ist, dass sich die EA einrichtungsübergreifend zusammenschließen, dass die genaue Form der Kooperation allerdings offen bleibt, um der Selbstinitiative der EA maximale Gestaltungsfreiheit einzuräumen.

Im Rahmen der Neufassung der Elternausschuss-Verordnung, die derzeit auf Landesebene diskutiert wird, sollen nach den Festlegungen der Regierungsparteien detailliertere Regeln für die örtlichen, überörtlichen und landesweiten Zusammenschlüsse der Kita-Eltern festgehalten werden. Die Verabschiedung wird aber erst mit der Novellierung des Kita-Gesetzes und damit sicherlich nicht vor 2018 erfolgen.

IV.1 Stadt- und Kreiselternausschüsse

In vielen rheinland-pfälzischen Kreisen und Städten haben sich die EA zu einem Kreiselternausschuss (KEA) bzw. Stadtelternausschuss (StEA) zusammengeschlossen. Da im Gesetz keine Regelung zur **KEA/StEA** Arbeit getroffen wurde, sind die **Strukturen und Verfahrensregelungen lokal sehr unterschiedlich** zum Teil in einer Satzung oder Richtlinien festgelegt. Üblicherweise gibt es eine Versammlung, in die die EA der Kitas Vertreter entsenden und die dann einen Vorstand oder Sprecherkreis wählt.

Wesentliche Aufgaben der StEA/KEA sind:

- Themen zu bearbeiten, die einrichtungsübergreifend von Bedeutung sind (z.B. Verpflegung, pädagogische Konzepte), indem die individuellen Erfahrungen ausgetauscht und gute Beispiele („best practice“) gesammelt werden, die dann in die eigene Kita-Diskussion mitgenommen werden können. Man kann von Erfahrungen und Arbeiten anderer EA profitieren und muss nicht „das Rad neu erfinden“.
- Die Interessen der Eltern in die regionale Kita-Bedarfsplanung einzubringen (bedarfsgerechtes

Angebot hinsichtlich Formen, Ganztagsplätzen, Öffnungszeiten).

- Der Elternschaft in der Region eine gemeinsame Stimme zu geben, die auch in den regionalen Medien und in der Kommunalpolitik Gehör findet.
- Als Ansprechpartner und Vermittler da zu sein, wenn ein EA einer Einrichtung in seiner Arbeit behindert wird und sich nicht selbst zu helfen weiß.
- Initiativen und Informationen aus dem Landeselternausschuss (LEA) an die EA in den Kitas in ihrer Region weiterzuleiten und entsprechendes Feedback an den LEA zu geben.

KURZ & KNAPP:

Kreiselternausschuss/Stadtelternausschuss

- Nach § 3 Abs. 4 KitaG sollen sich die EA in einer Stadt bzw. einem Kreis zusammenschließen.
- In vielen Kreisen und Städten gibt es daher bereits einen KEA/STEA.
- Im KEA/STEA können wichtige Probleme bearbeitet werden, die über die einzelne Einrichtung hinausgehen (z.B. Kita-Bedarfsplanung, Beiträge, Fachkonzeptionen).
- Der KEA/STEA kann einen Vertreter der Eltern in den Jugendhilfeausschuss der Stadt oder des Kreises entsenden. Dort werden alle wichtigen politischen Beschlüsse für die Kitas erörtert.
- Jeder EA sollte Delegierte in seinen KEA oder STEA entsenden.
- Gibt es noch keinen KEA oder STEA in einer Kommune, so unterstützt der LEA gerne bei der Gründung.

KEA und StEA können auch formal einen sehr großen Einfluss nehmen, denn gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 AGKJHG muss in den Jugendhilfeausschüssen der Kreise und kreisfreien Städte ein Mitglied der Ki-

ta-Elternschaft mit beratender Stimme einbezogen werden. Dort wo ein StEA/KEA existiert, ist es das natürliche Recht dieser legitimierten Vertretung der Kita-Eltern die Vertreter im Jugendhilfeausschuss zu nominieren, die dann formell vom Stadtrat oder Kreistag gewählt werden. Die Vertretung im Jugendhilfeausschuss ist sehr wichtig, da damit ein Elternvertreter bei allen wichtigen Entscheidungen der Kita-Planung (Bedarfsplanung, Gebührenfestsetzung, Rahmenkonzeptionen) mitreden kann und Informationen aus erster Hand bekommt (näheres regelt die jeweilige „Satzung“ des Jugendamtes).

Denn die KEA und StEA haben einen **Anspruch** darauf, **von** den örtlichen Stellen (insbesondere **Jugendämtern**) **als Dialogpartner in relevante Diskussionen** einbezogen zu werden:

„Die geltende Soll-Bestimmung für die Zusammenschlüsse bedeutet keine Beliebigkeit in Bezug auf ihren Umgang. § 3 Abs. 4 KitaG ist zu entnehmen, dass sie, soweit sie existieren, anzuerkennen und an den relevanten Diskussionen und Entscheidungen in ihrer jeweiligen Ebene adäquat zu beteiligen sind.“
(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 57.)

KEAs und STEAs in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren durch ihr Engagement sehr viel für die Kita-Eltern erreichen können, z.B.

- Viele KEAs und STEAs bieten regelmäßig Schulungen und Informationsabende zu verschiedenen Themen an, auch z.B. zu Fragen der Elternmitwirkungsrechte. Diese Schulungstermine werden nicht nur durch den jeweiligen KEA und STEA veröffentlicht, sondern sind auch auf der Homepage des LEA zu finden: www.lea-rlp.de.
- In einer Stadt wurde ein pädagogisches Rahmenkonzept für eine gesunde Ernährung in den städtischen Kitas vom STEA angestoßen.
- In einigen Städten und Kreisen konnten die KEAs/STEAs die Rückzahlung von Elternbeiträgen für die Zeiten der Kita-Streiks durchsetzen.

- In einer Stadt wurde ein Masterplan für die Sanierung der Kitas vom STEA durchgesetzt. So konnte gleichzeitig eine Vervierfachung der Sanierungsgelder im städtischen Haushalt erreicht werden und die Vergabe der Gelder auf faire und objektive Dringlichkeitskriterien gestützt werden.
- In einer Stadt initiierte der STEA einen Beschluss des Stadtrates, dass alle städtischen Kitas für die Inklusion behinderter Kinder geöffnet werden und dafür ein pädagogisch und organisatorisch gutes Konzept entwickelt wird. Ein Fachdienst Inklusion wurde eingerichtet.

Sie sehen: Stadt- und Kreiselternausschüsse können viel für die Eltern und somit auch die Kita-Kinder bewegen. Ein einzelner EA kann dies in diesem Umfang im Allgemeinen nicht erreichen. In vielen Kreisen und Städten gibt es daher aktive KEA/StEA. Der Landeselternausschuss gibt gerne Auskunft über Ansprechpartner. Dort wo derzeit kein KEA/StEA aktiv ist, unterstützt der LEA bei der Gründung mit organisatorischer Hilfe, Beratung, Mustersatzungen, Schulungen und der Durchführung von Gründungsveranstaltungen. **Bitte melden Sie sich!**

In jedem Fall haben EA-Mitglieder einen Anspruch darauf, dass ihnen das zuständige Jugendamt den Vertreter der Elternschaft im Jugendhilfeausschuss benennt. Dieser kann auch dort, wo es derzeit keinen aktiven KEA/StEA gibt, ein wichtiger Ansprechpartner sein.

KEA/StEA haben nach § 3 Abs. 4 KitaG RLP einen **Anspruch** darauf, dass sie das für sie zuständige Jugendamt bei ihrer Arbeit „unterstützt“. Diese Unterstützung umfasst die kostenlose Bereitstellung öffentlicher Räume für Sitzungen. Nach Auffassung des LEA gehört dazu aber auch die Bereitstellung eines kleinen Sachmitteleinsatzes und beispielsweise die Unterstützung bei Rundsendungen. Genauer ist von den KEA/StEA-Vertretern mit ihren Jugendämtern zu besprechen. Die Erfahrung zeigt aber, dass dort wo es aktive KEA/StEA gibt, das Jugendamt meist auch zur Hilfestellung bereit ist, da es erstens eine

gesetzliche Grundlage gibt und die überörtlichen Zusammenschlüsse eine wichtige Unterstützungsfunktion bei der Gestaltung einer modernen familienunterstützenden und -fördernden Kinder- und Jugendhilfepolitik bietet, die auf Partizipation der Eltern angewiesen ist.

„Für das ehrenamtliche Engagement benötigen diese Elternzusammenschlüsse eine gewisse logistische Unterstützung durch die Träger der Jugendhilfe, damit sie ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können.“

(Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 26)

Derzeit leidet die KEA/StEA-Arbeit oft darunter, dass Träger und Jugendämter die Weitergabe der Kontaktdaten gewählter EA-Mitglieder in den Kitas aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken verweigern. Die KEA und StEA sind daher zwingend darauf angewiesen, dass die EA ihre Daten selbst zur Verfügung stellen. Teilweise verteilen die Kita-Leitungen in Absprache mit den Trägern nach den jährlichen EA-Wahlen Listen im EA, in die sich die EA-Mitglieder mit ihren Kontaktdaten eintragen können, um Informationen vom KEA/StEA zu und zu Sitzungen eingeladen zu werden.

In jedem Fall bittet der LEA: **Bitte melden Sie sich bei Ihrem KEA/StEA und teilen ihm die Kontaktdaten der EA-Vertreter mit** (vor allem E-Mail und Telefonnummer). Dadurch wird die KEA/StEA-Arbeit auf breitere Beine gestellt und es entsteht ein großer Rückenwind für die politischen Forderungen der Kita-Eltern. In jedem Fall haben die Vertreter der Eltern im Jugendhilfeausschuss, um ihre Tätigkeit in den die Kitas betreffenden Fragen (z.B. Kita-Bedarfsplan) auch mit den Betroffenen abstimmen können, ein gesetzlich gesichertes „berechtigtes Interesse“ im Sinne des Datenschutzrechtes, an der Weitergabe der Kontaktdaten der EA-Vertreter durch die Verwaltung. Einige Jugendämter unterstützen bereits heute die regionalen Elternvertretungen bei der systematischen Sammlung/Abfrage dieser Daten. Dies ist eine wichtige

Grundlage für eine breite Repräsentation und daher dringend zur Nachahmung empfohlen.

IV.2 Der Landeselternausschuss RLP (LEA)

1994 wurde der „Landeselternausschuss“ (LEA) als landesweiter Zusammenschluss der Kita-Eltern gegründet und 2002 in § 3 Abs. 4 KitaG verankert. **Der LEA vertritt die Elternschaft aller Kitas in RLP**, gleich ob kirchlicher, staatlicher oder sonstiger freier Träger. Er ist überparteilicher Ansprechpartner und Vermittler zwischen den zuständigen Ministerien, den Behörden und den StEA bzw. KEA.

KURZ & KNAPP:

Landeselternausschuss (LEA)

- Der Landeselternausschuss ist die Vertretung der Kita-Eltern in RLP.
- Alle KEAs und STEAs können zwei Delegierte in die LEA-Versammlung entsenden. Die Versammlung trifft sich viermal im Jahr und bestimmt die Positionen des LEA.
- Die LEA-Versammlung wählt einen Vorstand, der die Geschäfte des LEA führt.
- Der LEA vertritt die Eltern gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und in staatlichen Gremien, wie z.B. dem Landesjugendhilfeausschuss.
- Der LEA steht Elternvertretern in den Kitas gerne mit Rat zur Verfügung. Kontakt: lea@lea-rlp.de

Die Mitglieder des LEA arbeiten ehrenamtlich und verfügen für ihre Arbeit über einen kleinen Sachkostenetat, den das zuständige Kita-Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts bereitstellt (aus diesem Etat wurde z.B. diese Broschüre bezahlt).

Der LEA hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Oberstes beschlussfassendes Gremi-

um ist die LEA-Versammlung, in der alle KEA und STEA jeweils zwei Delegierte entsenden. Die LEA-Versammlung trifft sich etwa viermal im Jahr und berät über die grundlegenden inhaltlichen Positionen des LEA. Die Versammlung nimmt die Berichte aus den Gremien entgegen und tauscht sich über aktuelle Probleme in den Städten und Kreisen aus.

Alle drei Jahre wählt die LEA-Versammlung den LEA-Vorstand, der die Geschäfte des LEA führt. Die Außenvertretung des LEA obliegt dem LEA-Vorsitzenden.

Eine wesentliche Aufgabe des LEA besteht darin, die Kita-Elternschaft **im Landesjugendhilfeaus-**

schuss und seinen Fachausschüssen zu **vertreten**. Auch dort steht per Gesetz den Kita-Eltern ein Sitz als beratendes Mitglied zu. Diese Gremien sind deshalb so wichtig, weil dort z.B. fachliche Empfehlungen für die Qualitätsstandards der Kindertagesstätten in RLP festgelegt werden.

Umfangreiche Informationen zum LEA, zu Beschlüssen und Initiativen und zur LEA-Satzung findet man auf der LEA-Homepage unter **www.lea-rlp.de**.

Unter der Mailadresse **lea@lea-rlp.de** steht der LEA Vorstand jederzeit für Fragen von Kita-Eltern zur Verfügung .

V Individuelle Mitwirkung der Eltern

Neben den kollektiven Formen der Elternmitwirkung, die sich auf die Vertretung der Bedürfnisse der Kita-Elternschaft als Ganzes beziehen, haben die Eltern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KitaG RLP einen Anspruch, dass die Kita mit ihnen in Bezug auf ihr eigenes Kind „zusammenarbeitet“. Diese Bestimmung beinhaltet für die Eltern Rechte und Pflichten.

Wichtigste Pflicht der Eltern ist, sich zu kümmern.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erfordert Engagement der Eltern und Interesse daran, was in der Kita passiert. Kita ist kein Dienstleistungsbetrieb, in dem die Eltern mit laufendem Motor ihre Kinder im Vorbeifahren „abwerfen“ können. Kita ist vielmehr ein Erziehungs- und Bildungsraum, der von allen Beteiligten (unverzichtbar auch von den Eltern als den Experten für ihre Kinder) mitgestaltet werden muss. Dies erfordert Engagement und Interesse daran, was in der Kita passiert. **Mitwirkung ist kein Wahlangebot, Mitwirkung in der Kita ist Elternpflicht!**

Eltern haben dann aber auch das Recht, dass die Kita ihre eigenen Vorstellungen bei der Bildung und Erziehung im Rahmen der praktischen Möglichkeiten berücksichtigt, solange keine Belange des Kindeswohls dagegenstehen (sogenanntes „**Erzieherprimat**“ der Eltern). Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich sondern auch pädagogisch geboten. Ein offener Konflikt enger Bezugspersonen könnte das Kind in Loyalitätskonflikte stürzen und desorientieren und ist daher im Interesse des Kindeswohls unbedingt zu vermeiden.

Elternwünsche sind aber prinzipiell für die Kita unbeachtlich, wenn sie allgemeine fachliche Standards verletzen, die für eine gesunde Entwicklung des Kindes als unverzichtbar angesehen werden. Dies sind insbesondere gesetzliche Rahmenbestimmungen und die zentralen Zielfestlegungen der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE) für Kitas in RLP.

► Beispiel: Eine Erziehung frei von körperlicher und psychischer Gewalt wird in Deutschland als elementares Recht jedes Kindes anerkannt. Sie steht unabhängig von der persönlichen Einstellung der

Eltern nicht zur Debatte. Erfährt die Kita, dass Eltern in solchen Bereichen problematische Vorstellungen haben (z.B. Eltern sagen dem Erzieher, er solle dem Kind ruhig mal ein paar auf die Ohren geben, wenn es nötig sei, das Kind brauche das) oder sogar für das Kind schädliche Handlungen zu vermuten sind, so sind sie gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KitaG verpflichtet, sich **aktiv einzumischen** und darauf hinzuwirken, dass Hilfeangebote wahrgenommen werden, um diese Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dies kann im drastischen Einzelfall soweit gehen, das zuständige Jugendamt zu unterrichten, damit eine sofortige Intervention im Interesse des Kindes (Kinderschutz) geprüft werden kann.

KURZ & KNAPP:

Mitwirkung einzelner Eltern

- Die Kita ist kein Wunschkonzert. Aber sie soll Wünsche der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder berücksichtigen, soweit ihr dies möglich ist.
- Die Eltern sollten soweit möglich bereits bei der Wahl der Kita darauf achten, dass die weltanschauliche Ausrichtung und pädagogische Konzeption zu ihren Vorstellungen passt, da sie diese als Geschäftsgrundlage hinnehmen müssen.
- Es ist wichtig, dass zwischen Eltern und Kita-Team ein intensiver Austausch stattfindet. Dafür sollte in der Hol-/Bringsituation Zeit eingeplant werden.
- Ein gegenseitiger Respekt vor den jeweiligen Vorstellungen und sozio-kulturellen Prägungen ist die Basis jeder guten Kita.

Verlangen Eltern beispielsweise, ihr Kita-Kind solle sich nicht so viel bewegen („Sport ist Mord“), solle täglich drei Stunden Mathe und Chinesisch lernen oder von jeglicher frühkindlicher Sexualerziehung „verschont bleiben“, so liegt zwar keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, aber

diese Wünsche sind ebenfalls unbeachtlich, weil sie zentralen Bildungs- und Erziehungszielen widersprechen, die generell für die Kita-Arbeit gelten (BEE) und die fachlich gut begründet sind. Hier wird die Kita den Dialog mit den Eltern suchen, allerdings nicht mit dem Ziel einer Aushandlung sondern mit dem Ziel einer Information über die gemeinsame und nicht verhandelbare „Geschäftsgrundlage“ der Kita-Arbeit in RLP.

Weitere im Einzelfall **nicht verhandelbare Vorgaben können sich z.B. aus dem Profil des Trägers ergeben oder aus einer mit der Elternschaft vereinbarten pädagogischen Konzeption** der Kita, die den Eltern spätestens im Aufnahmegespräch transparent gemacht werden sollte und dann die „Geschäftsgrundlage“ für die Kita-Arbeit darstellt:

Wer sein Kind in einer kirchlichen Kita anmeldet, muss wissen, dass christliche Symbole (das Kreuz, die Krippe), biblische Geschichten und anderes für die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit in einer kirchlichen Einrichtung selbstverständlich sind und nicht von den Eltern abgelehnt werden können. Wer sein Kind an einer Kita anmeldet, die sich besonders der gesunden Ernährung verpflichtet hat, muss mit dem EA vereinbarte Vorgaben für das Frühstück (z. B. keine Süßigkeiten, keine Schoko-Croissants) hinnehmen.

Deswegen sollten Eltern nach Möglichkeit schon bei der Auswahl der Einrichtung eine weltanschauliche und pädagogische Ausrichtung wählen, die ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Oft scheidet dies allerdings an mangelnder Wahlmöglichkeit infolge eines zu knappen Angebots in vielen Teilen des Landes. Dann sind Eltern froh, überhaupt irgendeinen Betreuungsplatz für ihr Kind zu bekommen. Die dadurch verursachten Abstimmungsprobleme sind eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ein bedarfsgerechter Ausbau und eine Pluralität des Angebotes müssen daher eine hohe Priorität für die Politik in Land und Kommunen besitzen.

Äußern Eltern in der Kita Wünsche für die Erziehung ihrer Kinder, die auch **aus fachlicher Sicht mit Blick auf das Kindeswohl unbedenklich sind, so sind diese Wünsche und die Erziehungsverantwortung der Eltern grundsätzlich zu respektieren**. Dann stellt sich lediglich die Frage, inwieweit dies mit den Möglichkeiten der Kita vereinbar ist und inwieweit die legitimen Bedürfnisse anderer Kinder nicht verletzt werden. Es ist unzulässig, derartige Wünsche lediglich aufgrund persönlicher Überzeugungen eines Erziehers oder des Kita-Teams nicht zu respektieren.

- ▶ Beispiel: Eltern müssen nicht hinnehmen, dass ein Erzieher die eigene Überzeugung als Vegetarier auf ihre Kinder überträgt, sie moralisch unter Druck setzt oder Fleischprodukte (wie ein mitgebrachtes Salamibrot) „madig“ gemacht werden. Eltern haben Anspruch darauf, dass Kinder nicht parteipolitisch oder religiös (Ausnahme: kirchliche Kitas) beeinflusst werden. Eltern haben Anspruch darauf, dass sich die Erzieher bei der Frage „Kopftuch oder nicht?“ neutral verhalten.

Problematisch wird es bei denjenigen Elternwünschen, die erheblichen Organisationsaufwand für die Kita bedeuten. Hier ist die **Machbarkeit für die Kita mit der Bedeutung der Erziehungsvorstellungen für eine gute Entwicklung des Kindes abzuwägen**. Eltern haben keinen Anspruch auf vollständige Umsetzung ihrer Vorstellungen (Kita ist kein Wunschkonzert). Aber sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass die Kita sich bemüht, ihre Vorstellungen umzusetzen – sofern dies leistbar ist.

Unzweifelhaft gilt dies für gesundheitlich begründete Ernährungswünsche. Kinder mit Zöliakie haben einen Anspruch auf die Sicherstellung einer glutenfreien Ernährung im Rahmen der Verpflegung. Dies ist heute mit vertretbarem Aufwand möglich und eine glutenhaltige Ernährung stellte in diesem Fall eine Körperverletzung dar. Gleiches gilt für religiös begründete Ernährungswünsche (z.B. den Verzicht auf Schweineprodukte bei Moslems) oder moralische Grundentscheidungen der Eltern wie vegetarische Er-

nahrung. Eine Nichtberücksichtigung dieser Grundentscheidungen würde faktisch einen Ausschluss der Kinder aus dem Kita-System bedeuten. Dies ist weder mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz noch mit dem pädagogischen **Leitkonzept der Inklusion** vereinbar. Die konkrete Umsetzung dieser Elternwünsche erfordert dann jedoch einen Aushandlungsprozess, bei dem auch die Vorstellungen der anderen Eltern Berücksichtigung finden müssen. So stellt die generelle Umstellung auf Essen ohne Schweinefleisch oder glutenfreie Ernährung für alle Kinder ebenfalls einen deutlichen Eingriff für die nicht betroffenen Kinder dar und ist daher regelmäßig nicht vertretbar. Auch die Vorstellungen von Kita-Trägern und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sind in diesen Abwägungsprozessen zu beachten, da sie über entsprechende Rahmenbedingungen (Personal, Räume) entscheiden.

Problematischer sind weitergehende Sonderwünsche. Ein häufiges Thema ist der Wunsch von Eltern nach Ernährung nach „Halal-Kriterien“ (besonderes muslimisches „Reinheitskriterium“). Dies wird von vielen Trägern bis heute als nicht leistbar angesehen. Regelmäßig wird dann vereinbart, dass die Eltern eigenes Essen mitgeben und die Erzieher darauf achten, dass nur das Halal-Essen vom Kind verzehrt wird. Ähnliches gilt für die vegane Ernährung von Kindern, die bis heute umstritten ist. Inwieweit sie für die gesunde Entwicklung von Kleinkindern überhaupt geeignet ist, ist fraglich (kritisch äußert sich z.B. die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, DGE).

Unterschiedliche Vorstellungen über den Kita-Alltag bestehen z.B. auch bei der Frage, ob das eigene Kind (noch) Mittagsschlaf halten soll oder nicht. Hierbei ist es besonders wichtig, eine Einigung im Interesse des Kindeswohls miteinander auszuhandeln:

„Hier sind im Sinne eines kindgerechten Handelns unterschiedliche Perspektiven denkbar:

- Eine Einigung, dass das Kind in der Kindertagesstätte einen anderen Umgang erfährt,
- Die Verständigung auf einen Kompromiss und
- Ein Eingehen seitens der Einrichtung auf die Erfahrungen der Eltern und die Lebenswirklichkeit des Kindes.“

(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP (BEE), 2014, S. 129.)

KURZ & KNAPP:

Umgang mit Konflikten

- Es ist normal, dass Konflikte entstehen. Wichtig ist, dass konstruktiv mit diesen Konflikten umgegangen wird.
- Beschwerdekommunikation sollte möglichst nicht spontan stattfinden. Termin vereinbaren!
- Gute Konfliktkommunikation setzt auf die Darstellung der eigenen subjektiven Sichtweise und der eigenen Bedürfnisse. Abwertungen und persönliche Verurteilungen wirken eher schädlich.
- Bei emotionalen Konflikten sollten Dritte als Vermittler hinzugezogen werden.
- Können Konflikte in der Kita nicht gelöst werden, kann auch noch die Fachberatung oder das Landesjugendamt eingeschaltet werden.

Es ist für Kinder letztlich unproblematisch, wenn sie im Kita-Kontext in Fragen der Alltagsgestaltung andere Routinen und Regeln haben als im Kontext „zu Hause“. Auch im Kontext „Großeltern“ gelten traditionell andere Regeln als bei den Eltern. Wichtig ist lediglich, dass diese Regeln von allen wesentlichen Bezugspersonen gemeinsam als legitim für den ent-

sprechenden Kontext bewertet werden. Immer dann, wenn dem Kind suggeriert wird, eine in einem anderen Kontext geltende Regel sei „irgendwie falsch“, drohen Loyalitätskonflikte, die negative Folgen haben können. Kita-Team und Eltern haben daher die Verantwortung, gemeinsam Lösungen zu finden, die diese Loyalitätskonflikte vermeiden. Grundvoraussetzung ist gegenseitiger Respekt vor den jeweiligen Vorstellungen und sozio-kulturellen Prägungen sowie eine ressourcenorientierte Grundhaltung (vgl. dazu Roth, X.: Handbuch Elternarbeit, 2014, S. 43ff.).

Die individuelle Elternmitwirkung findet insbesondere in folgenden Formen statt:

- Gründliches Aufnahmegespräch
- Eingewöhnung für Kind und Eltern
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Hospitationen der Eltern
- Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsprozesse des Kindes

Daneben ist ein **professionelles Beschwerdemanagement** mit transparenten Abläufen und Verantwortlichkeiten und einer Grundhaltung, Beschwerden als Feedback und nicht als persönliche Angriffe zu betrachten, eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine gelingende Kooperation zwischen Eltern und Kita (vgl. Kapitel VII.1).

Dies alles setzt voraus, dass die Eltern die Kommunikationsangebote der Kita tatsächlich wahrneh-

men. Das Kind kann in der Kita nur optimal betreut und gefördert werden, wenn es einen **ständigen gegenseitigen Austausch über das einzelne Kind und das Kind betreffende Ereignisse** gibt. Das bedeutet, dass sich Eltern die Zeit für diese Kommunikation unbedingt nehmen müssen. Dazu zählt vor allem – trotz aller möglicherweise schwierigen Rahmenbedingungen – in der Abhol- und Bringsituation genügend Zeit für den Austausch einzuplanen. Dazu zählt auch, den Erziehern über Ereignisse zuhause zu berichten, denn „gegenseitiger Austausch“ ist keine Einbahnstraße und das Kita-Team kann Entwicklungsschritte des Kindes nur korrekt bewerten, wenn es Informationen über Schlüsselsituationen und Entwicklungen in anderen Bereichen hat.

Besonders wichtig (und schwierig) wird es, wenn das Kita-Team seinerseits auf die Eltern zukommt und erzieherische Probleme oder Bedürfnisse des Kindes anspricht, die im Interesse des Kindeswohls eine Anpassung der Regeln und Routinen im Kontext „zuhause“ erfordern. Dies wird von Eltern oft als Grenzüberschreitung angesehen. **Tatsächlich erfüllt das Kita-Team damit eine gesetzliche Verpflichtung** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KitaG). Zusammenarbeit ist keine Einbahnstraße. Deshalb sollten Eltern bereitwillig zuhören und konstruktiv handeln, wenn sie die Rückmeldung der Kita bekommen, dass für ein vierjähriges Kind mit Aggressionsproblemen und Entwicklungsverzögerung bei der Sprache drei Stunden Fernsehkonsum von Actionserien täglich nicht das optimale Entwicklungsumfeld bedeuten

VI Informelle Mitwirkungsformen in der Elternarbeit

Die gesetzlich abgesicherten Formen der Elternmitwirkung schaffen das Fundament der Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte. Neben diesen formalisierten Formen sind informelle Mitwirkungsformen nicht nur möglich, sondern sogar absolut sinnvoll, um die wesentlichen Ziele optimal zu erreichen:

- Schaffung größtmöglicher Transparenz über die Kita-Arbeit bei den Eltern,
- Schaffung größtmöglicher Transparenz über die Vorstellungen der Eltern bei Kita-Leitung, Team und Träger,
- Nutzbarmachen der jeweiligen Kompetenzen und lebensweltlichen Erfahrungen aller Beteiligten im Dialog, im Interesse des Kindeswohls,
- Verwandlung von Interessengegensätzen in einvernehmliche Lösungen.

Solche informellen Formen, die die offiziellen Gremien und Verfahrensweisen ergänzen, können z.B. sein:

- Elternbefragungen
- Elternabende
- Gesprächskreise, Foren, Workshops
- Elternberatung

Detailliertere Hinweise zu Möglichkeiten informeller Elternmitwirkung im Interesse einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bietet z.B.:

Roth, Xenia
Handbuch Elternarbeit, Herder-Verlag, 2014

Informelle Formen der Elternmitwirkung sind in ihrer Gestaltung methodisch und didaktisch an pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten auszurichten. Die Verfahrensvorschriften der institutionellen Elternmitwirkung gelten hier nicht. Derartige informelle Formen sind allerdings regelmäßig „wesentliche Fragen“ der Kita-Arbeit und sollten daher mit dem EA besprochen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die verschiedenen Foren der Elternmitwirkung konstruktiv zusammenwirken und nicht gegeneinander in Stellung gebracht werden (also z.B. keine Elternbefragung zur Umgehung des Elternausschusses).

„Einrichtungsleitung und Elternausschuss klären und legen im Vorfeld fest, wen die Informationen erreichen sollen, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg die Informationsweitergabe erfolgt.“
(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP (BEE), 2014, S. 125.)

VII Umgang mit Konflikten

Wenn es in der Kita zwischen Eltern und anderen Beteiligten zu Konflikten kommt, so ist das zunächst einmal ganz normal. **Überall dort, wo Menschen miteinander zu tun haben, kommt es irgendwann zu Konflikten.** Dies gilt umso mehr, wenn es um etwas so Wichtiges geht, wie das Wohlergehen der eigenen Kinder. Allerdings können Konflikte eskalieren, wenn sie ungeschickt ausgetragen werden, und Beziehungen so sehr vergiften, dass Kooperation und Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. **Die Leidtragenden einer destruktiven Konflikteskalation sind in jedem Fall die Kita-Kinder.** Alle Beteiligten sollten sich daher um einen konstruktiven Umgang mit Konflikten bemühen.

VII.1 Beschwerdemanagement in der Kita

Jede Elternbeschwerde ist immer auch ein Feedback zur Kita-Arbeit, das anzeigt, dass Erwartungen nicht oder nicht genug erfüllt wurden. Sie bietet daher eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung, wenn sie in einem professionellen Beschwerdemanagement bearbeitet werden.

Kern eines solchen Beschwerdemanagements ist einerseits eine **Haltung, die Beschwerden als wertvolle Lerngelegenheiten begreift** und andererseits ein System von definierten Abläufen und Verantwortlichkeiten im Beschwerdefall. Wichtig ist, dass allen Beteiligten (also Leitung, Team, Träger und Eltern) klar ist, bei wem eine Beschwerde in welcher Form vorzubringen ist, welchen Weg die Beschwerde dann nimmt, wer welche Verantwortung während dieses Weges hat und wie die Rückmeldung an die Eltern erfolgt (ausführlicher zum Beschwerdemanagement siehe Roth, X. – Handbuch Elternarbeit, 2014, S.187).

Es ist sehr sinnvoll, den Elternausschuss in die Erarbeitung solcher Ablaufpläne mit einzubeziehen. So kann einerseits größtmögliche Transparenz erreicht und gleichzeitig vermittelt werden, dass Beschwerden ein legitimes Mittel sind und Eltern nichts zu befürchten haben, wenn sie sich beschweren.

Um einen konstruktiven Umgang mit Beschwerden und Konflikten zu gewährleisten sind einige Grundprinzipien zu beachten:

Wer erst einmal selbst emotional in der Negativspirale gefangen ist, hat es enorm schwer der Eskalationsdynamik zu entgehen und selbst einen konstruktiven Umgang zu finden. Dies gilt auch für Konfliktexperten und geschultes pädagogisches Personal.

Der erste Ratschlag lautet also, ein Konfliktgespräch oder **Beschwerdekommunikation niemals spontan als Tür-und-Angel-Gespräch** zu führen. Wenn ein Termin für das Gespräch vereinbart wird, besteht die Chance auf Vorbereitung und „emotionale Abkühlung“. **„Sprich wenn Du wütend bist, und Du wirst die beste Rede halten, die Du jemals bereuen wirst“** wusste schon der Schriftsteller Ambrose Bierce. Vereinbaren Sie also zunächst einen Termin.

Der zweite Ratschlag lautet: Einen **Dritten als Vermittler zum Gespräch hinzuzuziehen**, wenn es sich um ein emotionales Thema oder einen eskalierten Konflikt handelt. Besteht ein Konflikt mit anderen Eltern, könnten Sie die Gruppenerzieherin bitten; beim Konflikt mit einer Erzieherin die Kita-Leitung; beim Konflikt mit der Leitung den Trägervertreter. Ein Dritter entlastet die Gesprächsparteien und kann sich um eine konstruktive Gesprächsstruktur kümmern, selbst wenn das Gespräch hitzig werden sollte.

Der dritte Ratschlag lautet: **Menschen ein Gefühl von Sicherheit zu geben**, bevor sie sich in ein solches Gespräch begeben. Viele pädagogische Fachkräfte sind geschult darin, solche Konfliktgespräche zu führen und werden sich deshalb relativ der Situation gewachsen fühlen. Dies gilt aber keineswegs für alle Eltern. Insbesondere dann, wenn Eltern durch den Rahmen oder die Institution eingeschüchtert wirken, wird ein Konfliktgespräch kaum konstruktiv verlaufen. Dies gilt umso mehr, wenn kulturelle oder sprachliche Barrieren bestehen. Deshalb sollten Beteiligte eingeladen werden, eine **Vertrauensperson ihrer Wahl als Beistand** mit ins Gespräch zu nehmen. Hier können auch erfahrene EA-Mitglieder eine gute Hilfe sein.

VII.2 Einbeziehung der Fachberatung

Sobald es zu größeren Konflikten in der Kita kommt (z.B. zwischen Eltern und einem Erzieher, zwischen Elternausschuss und Kita-Leitung, zwischen Eltern und Träger), und die unmittelbare Konfliktbearbeitung nicht zu einer zufriedenstellenden Klärung führt, sollten alle Beteiligten ernsthaft darüber nachdenken, externe fachliche Hilfe einzubeziehen, um die Konflikte auszuräumen und die Grundlage für einen partnerschaftlichen Umgang und konstruktive Kommunikation wieder herzustellen.

- ▶ Beispiel: In sehr vielen Kitas arbeiten Kita-Leitung und Elternausschuss vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Aber es gibt auch Einrichtungen, wo das Klima „vergiftet“ ist. Die Eltern pochen auf ihre „Rechte“ und fordern „mehr Einsatz“, die Leitung findet, dass den Eltern dieser fordernde Stil nicht zukommt und erwartet eher organisatorische Hilfe bei Kita-Festen anstatt inhaltlichem Gegenwind. Resultat: Die Kita-Leitung versucht, den EA zu übergehen, die Eltern wehren sich mit Beschwerdebriefen. Wie soll in einer solchen Atmosphäre eine Kooperation im Sinne des Kindeswohls gelingen? Wie soll eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelebt werden, wenn sich die „Partner“ als „Gegner“ sehen? Selbst wenn dieser Konflikt nur zwischen einer „Fraktion“ im EA und der Kita-Leitung besteht, ist die Wirkung verheerend.

Einen solchen Konflikt „köcheln“ zu lassen, ist unprofessionell. Je länger eine solche destruktive Atmosphäre herrscht, desto größer das Risiko einer weiteren Eskalation. Und je eskalierter ein solcher Konflikt, desto größer das Risiko, dass er gar nicht mehr konstruktiv bereinigt werden kann und am Ende nur noch Versetzung von Mitarbeitern oder Weggang von Kindern als Lösungsoptionen übrig bleibt. Wenn verwaltungsrechtlich um die Wirksamkeit eines Hausverbots gegen ein EA-Mitglied gestritten wird (und solche Fälle gibt es) haben alle Beteiligten in der Kita versagt.

Solche Konflikte in der Kita können nicht durch formelle Eskalation und Rechtsverfahren aufgelöst werden. Wer dort, wo das Pflänzchen der Kooperation herausgerissen wurde, auch noch die Wurzeln verbrennt, hinterlässt auf Dauer tatsächlich ein „Ödland“.

Es sollte daher schnellstmöglich **Kontakt zu einer Fachberatung** aufgenommen werden (diese Initiative kann von Eltern, Leitung, Träger gleichermaßen kommen). **Fachberatungen** sind bei größeren Trägern **innerhalb der Träger** angesiedelt, **ansonsten beim zuständigen Jugendamt anzufragen**. Die Fachberater sind pädagogisch geschultes und mit Problemlagen vertrautes Personal, das als „ehrlicher Makler“ bei der konstruktiven Bewältigung der Probleme helfen kann. Je nach Bedarf können dann auch Maßnahmen wie eine Konfliktmoderation, Mediation oder auch eine Supervision für das Kita-Team eingeleitet werden.

Wer die Notbremse auf der Abwärtsspirale zieht, und rechtzeitig die Fachberatung einschaltet, beweist seine Professionalität – und nicht seine Unfähigkeit, Konflikte selbst zu lösen!

Eine besondere Rolle spielt hier auch das **Landesjugendamt**. Das Landesjugendamt ist gem. § 85 Abs. 2. Nr. 7 SGB VIII zuständig für die Beratung des Trägers beim Betrieb der Kindertagesstätten. Darüber hinaus ist das Landesjugendamt auch die Behörde, die für den Erlass und die Änderung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII zuständig ist. Damit ist das **Landesjugendamt** (nicht das örtliche Jugendamt) **die Fachaufsichtsbehörde für die Kitas in Rheinland-Pfalz**.

In dieser Funktion beraten die Mitarbeiter des Landesjugendamtes immer wieder Kindertagesstätten aller Träger, um eine angemessene Partizipation von Kindern und deren Eltern zu gewährleisten. Neben den Fachberatungen der Träger und ggf. der Jugendämter bietet eine Einbeziehung des Landesjugendamtes in Konfliktfällen eine hervorragende Möglichkeit, aus einer neutralen fachlichen Perspektive auf die örtlichen Konfliktlagen zu blicken und die Beteiligten zu unterstützen, zu einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zurückzufinden.

Alle Eltern und alle Elternausschüsse können sich mit ihren Problemen vertrauensvoll **an das Landesjugendamt** (landesjugendamt@lsjv.rlp.de) wenden, wenn die Probleme vor Ort nicht lösbar scheinen.

► Beispiel: Ein Kind in einem städtischen Kindergarten erkrankte plötzlich an Diabetes Typ 1. Das Kita-Team verweigerte jegliche Mitwirkung bei der Versorgung des Kindes (Blutzuckermessung, Insulingabe). Der Träger erklärte sich für nicht zuständig und verwies auf Sozialverwaltungen. Die Sozialverwaltung sah keinen Rechtsanspruch für eine Unterstützung. Ergebnis: Alle Beteiligten hielten sich für nicht zuständig, das Kind konnte die Kita nicht mehr besuchen, die Eltern standen vor dem beruflichen Aus und finanziellen Ruin. Die Einschaltung des Fachreferates des Landesjugendamtes führte dazu, dass unter Hinweis auf den Rechtsanspruch auf eine Betreuung sowie auf das Prinzip der Inklusion alle Beteiligten an einen Tisch geholt wurden und eine Lösung erzielt werden konnte, die den normalen Besuch der Kita auch für das Kind mit chronischer Erkrankung ermöglicht.

VII.3 Unterstützung durch KEA/StEA und LEA

Im Kreis- oder Stadtelternausschuss oder im Landeselternausschuss sind erfahrene EA-Vertreter tätig, die in Konfliktsituationen in Kitas auf verschiedene Weise helfen können.

Erstens können sie kollegial über die Rechtslage beraten oder an Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt oder im Ministerium verweisen, die Aufklärung bieten können.

Zweitens bieten sie ein Feedback aus einer parteilichen – aber vom konkreten Einzelfall unbefangenen – Elternperspektive. Den Gedanken, dass man sich selbst vielleicht auch ein wenig falsch verhalten hat, kann man leichter von einem Elternvertreter annehmen als von der eigenen Kita-Leitung.

Drittens können KEA/StEA-Vertreter oder in Ausnahmefällen auch einmal ein LEA-Vertreter auf Einladung des EA als Gast zu einer Sitzung dazukommen (das Recht dazu hat der EA) und dort dem EA einerseits den Rücken stärken, andererseits vielleicht auch die Kompromissfindung unterstützen.

Allerdings sind alle Aktiven in den KEAs, StEAs und im LEA (im Unterschied zu Fachberatern) ehrenamtlich tätig. Wir hoffen also auf Verständnis, wenn Unterstützung nicht sofort oder nicht in dem Umfang geleistet werden kann, wie es vielleicht gewünscht ist.

VII.4 Formelle Eskalation: Aufsichtsbeschwerde

Es gibt Fälle, in denen Kita-Leitungen oder Träger an einem kooperativen Umgang mit den Eltern bzw. an einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe nicht interessiert sind und die Rechte von Eltern oder dem Elternausschuss bewusst und andauernd verletzen. Glücklicherweise sind solche Fälle sehr sehr selten. Aber es gibt sie.

Dies müssen Eltern nicht hinnehmen. Der Anspruch auf „Partnerschaft“ und „Kooperation“ darf nicht dazu führen, dass die Mitwirkungsrechte ins Leere laufen. Kooperation ist nur möglich, wenn alle Beteiligten daran mitwirken. Die Kooperationsforschung zeigt, dass sich Kooperation nur entwickeln kann, wenn unkooperatives Verhalten nicht geduldet, sondern konsequent sanktioniert wird.

Sollten Konfliktgespräche innerhalb der Kita und mit dem Träger nicht zu einer konstruktiven Lösung führen, so stehen einzelnen Eltern oder auch dem EA als ganzes **die formellen Verfahren der Fachaufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde** zur Verfügung.

Mit der **Fachaufsichtsbeschwerde** wird gegenüber der zuständigen Fachaufsichtsbehörde (also dem Landesjugendamt) gerügt, dass **fachliche Vorschriften in der Kita nicht eingehalten** werden. Die Fachaufsicht wird dies prüfen und dem Beschwerdeführer eine eigene Bewertung der Streitsache zukommen

lassen. Hält sie die Beschwerde für begründet, wird sie das Gespräch mit den Beteiligten suchen und darauf dringen, dass die Probleme abgestellt werden.

Mit einer **Dienstaufsichtsbeschwerde** wird gegenüber der Dienstaufsicht (dem Träger) die Verletzung von „Dienstplichten“ gerügt, also eine **rechtswidrige Berufsausübung**. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist immer gegen einen oder mehrere konkrete Beschäftigte gerichtet. Auch hier wird die Behörde die Berechtigung der Beschwerde prüfen und anschließend dem Beschwerdeführer das Ergebnis mitteilen.

Für beide Beschwerdearten gilt: Sie sind nicht an eine besondere Form oder Frist gebunden, allerdings empfiehlt sich eine schriftliche Form. Die Darstellung in der Beschwerde darf natürlich keine unwahren Tatsachen enthalten und sie sollte den gerügten Sachverhalt beschreiben und nicht bewerten (also nicht: „Herr X hat mich total arrogant behandelt“, sondern: „was genau hat Herr X gesagt oder getan?“).

VII.5 Techniken konstruktiver Konfliktbewältigung

Es gibt eine Vielzahl von Techniken, mit denen man Konflikte konstruktiv bewältigen und eine ungewollte Eskalation verhindern kann. Entsprechende Literatur findet sich in jeder Kita in der öffentlichen Bücherei sowie auch online. (Einen guten „Werkzeugkoffer“ für konstruktive Gesprächsführung in Konflikten bieten z.B. Wermke et al. – Praxishandbuch Mediation, 3. Auflage, 2016, S. 154ff.) Dazu zählen Techniken wie Aktives Zuhören, Ich-Botschaften, „gewaltfreie“ Ärgermitteilungen, Konfliktlösung nach der „Jedergewinnt-Methode“ (nach T. Gordon) und viele mehr. Neben diesen Techniken **hängt das Gelingen einer konstruktiven Konfliktbewältigung** vor allem **von der Haltung der Beteiligten ab** (vgl. dazu ausführlich Rosner/Winheller – Gelingende Kommunikation, 3. Auflage, 2012). Dazu zählen

- eine *konstruktivistische* Perspektive: Es gibt keine objektive Wahrheit in einer Kommunikationssituation, weil alle Beteiligten sie subjektiv unterschiedlich erleben;
- eine *systemische* Perspektive: Alle Beteiligten in einer Kommunikationssituation beeinflussen sich ständig gegenseitig, von daher hat jeder Anteile an einer negativen Entwicklung. Diese Anteile sind die ersten Einflussfaktoren für eine positive Veränderung;
- eine *lösungsorientierte* Perspektive: Sich nicht in der Vergangenheit aufhalten, sondern nach vorne schauen und sich auf gemeinsame Ziele und akzeptable Lösungen in der Zukunft konzentrieren;
- eine *ressourcenorientierte* Perspektive: Sich auf die Stärken der Beteiligten konzentrieren, die gerade auch im Konflikt deutlich werden, die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten erkennen und die Eigenverantwortung für die Konfliktlösung bewusst machen;
- eine *interessenorientierte* Perspektive: Die Bedürfnisse (Interessen) herausarbeiten, die hinter dem Konfliktverhalten oder hinter den Forderungen stehen. Die Legitimität dieser Bedürfnisse anerkennen, auch wenn die Forderungen abgelehnt werden;
- eine *wertschöpfende* Perspektive: Die jeweiligen Forderungen nicht als unversöhnliche Gegensätze betrachten, so dass eine „wir oder die“ Machtentscheidung getroffen werden muss, sondern nach einer kreativen Lösung suchen, wie die Interessen/Bedürfnisse aller Seiten hinreichend befriedigt werden können.

VIII Fragen und Antworten zur Elternmitwirkung

Der Landeselternausschuss berät EA-Mitglieder zur Rechtslage der Elternmitwirkung. Auf unseren Schulungen und per E-Mail unter lea@lea-rlp.de. Dabei begegnen uns eine Reihe von typischen Fragen, die immer wieder auftauchen:

Kann der EA auf die Öffnungszeiten der Kita einwirken?

Der Träger entscheidet letztlich allein über die Öffnungszeiten. Er ist allerdings verpflichtet, zu einem bedarfsgerechten Angebot beizutragen und den Bedarf der Eltern zu ermitteln. Dazu ist der **Elternausschuss zwingend vorher anzuhören und die Vorstellungen der Eltern** sind bei der Entscheidung über die Öffnungszeiten zu berücksichtigen:

„Die Anliegen sollten rechtzeitig und intensiv im Elternausschuss diskutiert werden; auf jeden Fall ist der Elternausschuss vor einer endgültigen Festlegung der Öffnungszeiten zu hören. Ihm obliegt es, die ggf. unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern aufzuzeigen und Lösungen vorzuschlagen.“
(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 60.)

Es kann sinnvoll sein, dass der EA in einer eigenen Umfrage den Bedarf bei den Eltern erhebt. Dabei sollte aber deutlich werden, dass dies nur eine Abfrage von Bedürfnissen ist und keine garantierte Umsetzung nach sich zieht. Folgende Paragraphen können dem EA bei seiner Argumentation für bedarfsgerechte Öffnungszeiten helfen:

§22 Abs. 2 Satz 3 SGB XIII: „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen (...) 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

§4 KitaG RLP: „Die Öffnungszeiten für Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen

insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“

Hinweis: Zwar soll der Träger auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen. Der **einklagbare Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gilt aber als erfüllt, wenn sich das Angebot auf täglich sieben Stunden erstreckt** (vor- und nachmittags – nicht ganztags).

Entscheidungen des Kita-Trägers über die Öffnungszeiten hängen häufig auch von Personalzusagen des Jugendamtes ab. Wenn der Träger Bedarfe nicht erfüllen kann, weil die Bedingungen für ihn nicht stimmen, sollten die Eltern ihre Bedürfnisse auch direkt gegenüber dem Jugendamt artikulieren und bei Bedarf die Kommunalpolitik einschalten.

Haben Elternausschuss-Vorsitzende einen „Sonder-Status“?

Nein.

EA-Vorsitzende koordinieren Termine und leiten die Sitzungen. Sie sammeln Themen für die EA Sitzung, fertigen Tagesordnung und Einladungen an – falls sie diese Aufgaben nicht delegieren.

Sie haben keine Informationsprivilegien oder ähnliches, keinen Sonder-Status und sind mit den anderen EA-Mitgliedern gleichberechtigt. Informationen, die der EA-Vorsitzende erhält, müssen an die anderen EA Mitglieder weiter gegeben werden. Sie repräsentieren den gesamten EA nach außen, deshalb sind Stellungnahmen mit dem gesamten EA abzusprechen.

Darf der Elternausschuss sich auch ohne Leitung und Träger treffen?

Ja. Normalerweise erfolgt eine gemeinsame Sitzung mit Träger und Leitung, da der gesetzliche Auftrag ja gerade im gemeinsamen Austausch liegt. Der EA kann aber in besonderen Fällen auch beschließen, eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Leitung und Träger durchzuführen (z.B. um ein Gespräch mit Leitung oder Träger vorzubereiten).

? Wie komme ich an die Adressdaten der Eltern heran?

In den meisten Kitas werden bei der Anmeldung die Kontaktdaten der Eltern erhoben. Oft wird dabei direkt abgefragt, ob die Kontaktdaten an den EA weitergegeben werden dürfen. Sollte das nicht so gehandhabt werden, sollte man mit der Einrichtung (Team und Träger) über das Thema sprechen und eine Lösung suchen. Denn wenn der EA die Kontaktdaten der Eltern kennt, kann er seine Funktion, Transparenz zu schaffen, viel besser erfüllen. Die Aufnahme eines gesonderten „Der Elternausschuss informiert“ Blatts in den Anmeldeunterlagen mit der Bitte um Anmeldung für Informationen des EA wäre eine Alternative. Wichtig: Natürlich können Eltern ihre Zustimmung zur Nutzung der Kontaktdaten jederzeit widerrufen.

? Darf der EA auch bei Personalentscheidungen mitreden?

Nein. Das ist allein eine Sache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Räumt der Träger aber freiwillig ein Mitspracherecht ein, so darf der EA natürlich mitarbeiten, zum Beispiel bei den Bewerbungsgesprächen eines neuen Erziehers.

? Inwiefern hat der EA Einfluss auf die Anschaffung von Spielgeräten?

§3 Abs. 2 Elternausschussverordnung: Er kann beraten und Anregungen geben, muss „gehört“ werden. Mehr nicht.

? Müssen Aushänge oder Protokolle des EA von Leitung oder Träger genehmigt werden?

Nein. Der EA erfüllt mit der Information der Kita-Elternschaft seine gesetzliche Funktion. Er ist kein administratives Gremium der Kita. Ein Veto-Recht (Zensur) durch Träger oder Kita-Leitung gibt es daher nicht. Es empfiehlt sich aber, einen festen Platz („Elternausschussbrett“) festzulegen, damit eindeutig

erkennbar ist, ob es sich um Informationen „der Kita“ oder „des Elternausschusses“ handelt.

? Sind die Einnahmen des Elternausschusses gegenüber dem Träger offenzulegen?

In vielen Kitas führt der EA eine eigene Kasse. Dann aber ist Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe keine Einbahnstraße. Natürlich hat der Träger einen Informationsanspruch über Einnahmen (z.B. bei einem Kuchenverkauf bei einem Kita-Fest). Aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit folgt auch, dass Träger und Leitung den EA beraten dürfen, wie das Geld ausgegeben wird. Die Entscheidung trifft aber letztlich alleine der EA.

Achtung: Eine Anhäufung von „Reichtümern“ in einer EA-Kasse ist nicht zulässig – bei größeren Beträgen oder Projekten empfiehlt sich die Gründung eines Fördervereins. Über Ein- und Ausgaben einer „EA-Kasse“ hat der EA der Elternversammlung Rechenschaft abzulegen.

? Ist der EA für die Organisation der Kita-Feste verantwortlich?

Nein. Natürlich sollen die Kita-Eltern bei der Organisation der Feste mitwirken. Dies muss aber nicht der EA machen. Wenn man dafür eine Projektgruppe gründet, kann man auch Eltern einbeziehen, die sich sonst nicht im EA engagieren. Aber natürlich entscheidet letztlich der EA für sich, inwieweit er sich als Gremium in die Organisation einbinden will.

? Ist man in seiner Funktion als EA-Mitglied versichert?

Ja. Alle, die für die Kita etwas tun, sind über die Landesunfallkasse versichert. Und überregionale Elternvertreter sind über die Landesehrenamtsversicherung versichert.

? Ist die Leitung dem EA Rechenschaft schuldig über die Verwendung des eingesammelten „Bastelgeldes“?

Gesetzlich vorgesehen sind Kita-Beiträge (nicht in Kindergärten: Beitragsfreiheit) und Verpflegungsgeld. Darüber hinaus werden aber in vielen Kitas noch weitere Gelder eingesammelt (z.B. als „Bastelgeld“ für Verbrauchsmaterialien, weil die Sachkostenmittel des Trägers für die gewünschte Arbeit nicht ausreichen). Über diese freiwillig entrichteten Elterngelder steht der Elternschaft daher ein Anspruch auf Rechnungslegung zu. Das bedeutet, dass Elternausschuss (oder Elternversammlung) in die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung dieser Gelder einzubeziehen sind. Dabei ist auch festzulegen, wie diese Kasse „geprüft“ wird. Mindestens einmal im Jahr sollten die Eltern über Kassenstand und Veränderungen informiert werden.

? Darf die Wahl des Elternausschusses auf Gruppenelternabenden erfolgen?

Nein. Nach der derzeitigen Elternausschuss-Verordnung muss die EA-Wahl auf einer Elternversammlung, also einem Treffen aller Kita-Eltern erfolgen. Wählen dürfen nur die Anwesenden. Jede andere Form der Wahl ist unzulässig.

? Meine Kita-Leitung sagt, dass in unserer kirchlichen Kita die Elternausschuss-Verordnung nicht gilt. Stimmt das?

Das kann sehr gut sein. Die Kirchen dürfen für ihre Kitas abweichende Regelungen beschließen. Einige haben das getan. In Kapitel IX.3. gibt es nähere Informationen.

? Darf eine Kita-Leitung oder ein Trägervertreter bei der Elternausschusswahl Bemerkungen zur „Eignung“ einzelner Kandidaten machen?

Nein. Der Elternausschuss ist die Vertretung der Elternschaft. Auf die Wahlentscheidung sollen Leitung und Träger daher keinen Einfluss nehmen. Sie sind lediglich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Sie können also darauf hinweisen, dass jemand aus formellen Gründen nicht „wählbar“ ist – z.B. ein Freund der Eltern. Über die Kompetenz und moralische Eignung haben nur die Wähler zu befinden.

? In wieweit darf der Elternausschuss an der Kita-Konzeption mitarbeiten?

Die Konzeption ist die Verschriftlichung der Arbeitsweise und Schwerpunkte einer Kindertagesstätte und wird im SGB VIII für alle Kindertagesstätten verlangt, welche eine Betriebserlaubnis beantragen.

Sie ist nie fertig, sondern wird stets fortgeschrieben, also den Gegebenheiten der Einrichtung (Rahmenbedingungen, Bedürfnisse) sowie der Entwicklung der frühkindlichen Pädagogik kontinuierlich angepasst. Ist der EA der Auffassung, dass eine Aktualisierung der Konzeption erforderlich ist, so darf der EA dahingehend beraten – z.B. indem ein Entwurf einer gewünschten Änderung erarbeitet wird. So kann der EA Kita-Team und Träger unterstützen.

Natürlich ist insbesondere der Teil zur „Elternmitwirkung in der Kita“ ein Teil jeder Kita-Konzeption, der in enger Abstimmung mit dem EA erarbeitet werden sollte. Hier kann der EA auch selbst initiativ werden, eigene Vorschläge erarbeiten und dazu das Gespräch mit Träger und Team suchen. In kommunalen Kitas kann es in der Gemeindefassung verankert sein, dass die Kita-Konzeption vom Gemeinderat verabschiedet werden muss. Auch dann muss aber der EA vor der Beschlussfassung zwingend angehört werden.

Wichtig: Eine Konzeption ist immer zu überarbeiten und zu ergänzen, wenn wichtige Neuerungen oder eine Änderung der Betriebserlaubnis anstehen, z.B.

bei Aufnahme von Kindern andere Altersstufen oder wesentlichen pädagogischen oder baulichen Änderungen. Dazu ist der EA anzuhören.

? Dürfen Elternausschüsse am Runden Tisch zum Thema **Beförderung und Übergang Kindertagesstätten-Schule teilnehmen und beratend tätig werden?**

Ja.

Gemäß § 2a KitaG gehört die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen zur Gestaltung des Übergangs (Transition) zum gesetzlichen Auftrag der Kitas. Nach den geltenden Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen diese Themen zudem einen wichtigen Teil der pädagogischen Konzeption der Kita dar. Als Themen von „wesentlicher Bedeutung“ besteht daher ein Mitberatungs- bzw. Anhörungsrecht der Eltern. Im übrigen können die Elternvertretungen in diesem für Eltern und Kinder gleichermaßen schwierigen Prozess sehr hilfreich wirken, indem sie Sprachrohr für deren Interessen sind und Transparenz gegenüber allen Beteiligten schaffen.

? Wann muss ein EA nachgewählt werden?

Der EA wird jährlich neu gewählt. Immer wieder scheiden allerdings EA-Mitglieder während der Amtszeit aus – meist weil die Kinder die Kita verlassen (damit erlischt sofort die Mitgliedschaft im EA). Es ist daher sehr empfehlenswert, bereits bei der Wahl des EA Ersatzmitglieder als „Nachrücker“ zu bestimmen. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so bleiben die Plätze frei, sofern keine Nachwahl erfolgt. Eine Elternversammlung zur Nachwahl kann von Trägervertretung, Kita-Leitung oder EA einberufen werden.

Sinkt die Mitgliederzahl im EA unter 2, so ist kein EA mehr gegeben. Der Träger hat in diesem Fall zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Elternversammlung zur Nachwahl einzuberufen, es sei denn, dass ohnehin in Kürze die turnusmäßige Neuwahl (im Oktober) ansteht.

? Gibt es in integrativen Kitas und Förderkindergärten auch Elternmitwirkung?

Integrative Kindergärten und Förderkindergärten (sog. „teilstationäre Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen“) unterliegen nicht dem Kita-Gesetz, sondern Spezialregelungen des SGB IX und SGB XII. Die Elternmitwirkungs-Verordnung ist daher auf diese Einrichtungen nicht anwendbar.

Aber natürlich muss es auch in solchen Einrichtungen Elternmitwirkung geben. Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und das zuständige Landesministerium in RLP haben daher eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Elternmitwirkung in diesem Bereich regelt: *Empfehlungsvereinbarung über die Mitwirkung der Eltern in Förder-/Sonderkindergärten und integrativen Kindergärten vom 29.9.1993*. Die kommunalen Träger haben diese Vereinbarung für ihren Bereich übernommen.

Diese Vereinbarung sieht ebenfalls die Bildung eines EA zwingend vor und enthält genauso ein Anhörungsrecht des EA bei allen wesentlichen Entscheidungen.

IX Rechtsgrundlagen

Für die Elternmitwirkung gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen im Bundes- und Landesrecht. Sonderrechte genießen die Kirchen für die kirchlichen Kindertagesstätten.

IX.1 Bundesrecht: Achtes Sozialgesetzbuch des Bundes (SGB VIII)

Regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen sowie deren Familien. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bundesland, Landkreis/Städte) sind verantwortlich dafür, dass diese Leistungen erbracht werden und ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgehalten wird.

§1 Absatz 2 SGB VIII: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Hier wird zunächst das „Erzieherprimat“ der Eltern festgehalten – aber auch die Pflicht der Eltern betont, ihrer Erziehungsaufgabe nachzukommen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Kooperation mit der Kita; Stichwort: Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

§22a Absatz 2 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, ...

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“

Hier wird noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass Eltern in Kitas nicht nur „Kunden“ sind, die eine Dienstleistung erhalten, sondern dass sie einen Anspruch darauf haben, die Ausgestaltung der Arbeit in den Kitas mitzubestimmen (Partizipationsanspruch).

IX.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz

Die landesrechtlichen Grundlagen der Kita-Arbeit (Kita-Gesetz und Verordnungen) stehen kostenlos zum Download auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz unter www.kita.rlp.de (Menüpunkt „Service“ => „Gesetze und Verordnungen“) bereit.

IX.2.1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Enthält weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des SGB VIII, u.a. zu Grundsätzen der Erziehung/Bildung/Betreuung in Kitas, dem Übergang zur Grundschule, den Öffnungszeiten, zur Qualitätssicherung, zur Beförderungspflicht von Kindern in die Kita oder zu den Personalkosten. Das KitaG gilt auch für kirchliche Einrichtungen. Die Grundlagen der Elternmitwirkung sind in § 3 KitaG festgehalten.

§ 3 Mitwirkung der Eltern

„(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.

(3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.

(4) Elternausschüsse können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.“

IX.2.2 Elternausschuss-Verordnung RLP

Regelt Näheres zur Wahl, Größe, Zusammensetzung, den Aufgaben und Rechten des Elternausschusses sowie z.T. zu den Aufgaben und Pflichten des Trägers.

„Elternausschuß-Verordnung vom 16. Juli 1991

§ 1 Wahl

(1) Die Mitglieder des Elternausschusses und ihre Vertreter werden von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder in einer Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Abwesende Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Kindertagesstätte vorliegt. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl lädt der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger der Kindertagesstätte trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 2 Zusammensetzung, Größe und Einberufung

(1) Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Kindertagesstätte, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Kindertagesstätte soll im Elternausschuß vertreten sein.

(2) Der Elternausschuß tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Elternausschuß tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte oder ein

Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.

(3) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen. Weitere vom Elternausschuß hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuß erlischt, wenn kein Kind des Mitglieds des Elternausschusses mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Elternausschuß hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(2) Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuß regelmäßig über die Arbeit in der Kindertagesstätte. Sie haben den Elternausschuß vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit“

IX.3 Mitwirkungsrechte in kirchlichen Kindertagesstätten

Gemäß Art. 140 des Grundgesetzes besitzen die Kirchen besondere Rechte. Dazu zählt insbesondere das Recht ihre „Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten“. Nach herrschender Lehre wird daraus ein Recht abgeleitet, durch kirchliches Recht von den Regelungen des Landesrechts zur Elternmitwirkung abzuweichen. Das heißt, dass die katholischen Bistümer und die evangelischen Landeskirchen jeweils für ihren Bereich **eigene abweichende Regelungen erlassen können aber nicht müssen**. Sofern sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, gilt das staatliche Recht.

Von der Möglichkeit, kirchliches Sonderrecht zur Elternmitwirkung zu erlassen, wurde (Stand: Juli 2016) wie folgt Gebrauch gemacht:

Katholische Kirche

Bistum Mainz

JA: Verordnung über die Elternvertretungen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO)
derzeitiger Stand: September 2007

Bistum Speyer

NEIN

Bistum Trier

NEIN

Bistum Limburg

JA: Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg
derzeitiger Stand: Juni 2001

Erzbistum Köln

JA: Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln
derzeitiger Stand: Dezember 1992

Evangelische Kirche

Rheinische Landeskirche

NEIN

Evangelische Kirche der Pfalz

NEIN

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

JA: Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)

derzeitiger Stand: November 2014

Hinweis: In der KitaVo der EKHN ist ausdrücklich vermerkt: „Abweichende landesrechtliche Regelungen haben Vorrang.“

Elternausschussmitglieder in einer kirchlichen Kita sollten sich daher ggf. die für sie geltende Verordnung von ihrer Kita-Leitung aushändigen lassen, um Klarheit über ihre Rechte und Pflichten zu erhalten, die teilweise von der Darstellung in dieser Broschüre abweichen können.

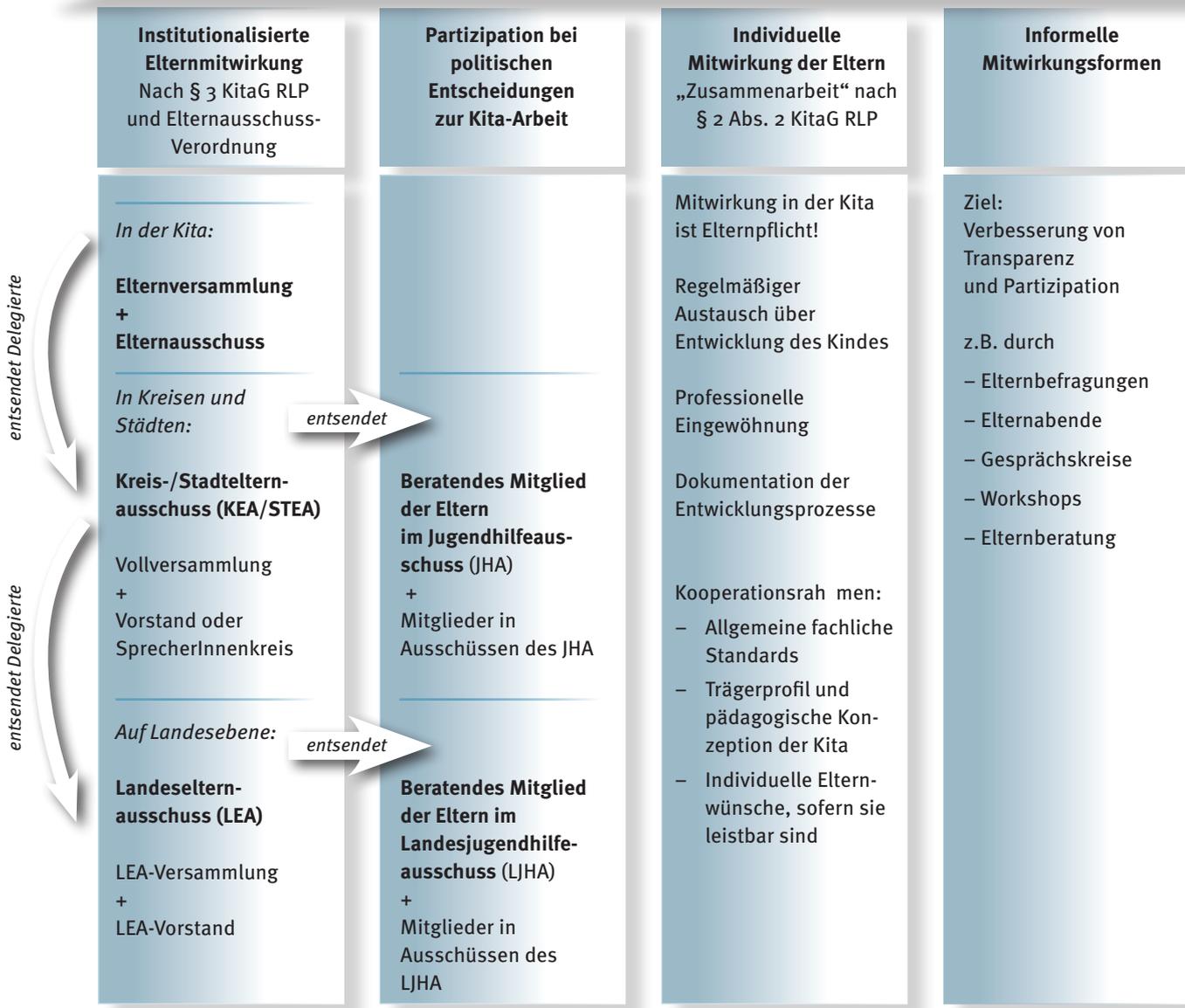
X Literaturempfehlungen

- Baader/Flach/
Lerch/Zwick Kindertagesstättengesetz Rheinland Pfalz mit Durchführungsbestimmungen:
Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, 9. Auflage, 2015
*Standardkommentar zum KitaG in RLP mit Erläuterungen zur Auslegung
der gesetzlichen Bestimmungen.*
- Lütkeemeier/
Schwarz Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz: Kommentar und Vorschriften-
sammlung für die Praxis, Loseblattsammlung, Carl Link, Stand: 47. Lieferung
*Der zweite Standardkommentar zum KitaG in RLP mit Erläuterungen zur
Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere im Bereich der
Elternmitwirkung mit etwas „trägerfreundlicherer Auslegung“.*
- MIFKJF Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland
Pfalz – plus Qualitätsempfehlungen, Cornelsen-Verlag, 2014
*Verbindliche Qualitätsgrundlagen für die Arbeit in den rheinland-pfälzischen
Kitas, auf die sich die Eltern berufen können.*
- Rosner, Siegfried
Winheller, Andreas Gelingende Kommunikation – Ein Leitfaden für partnerorientierte
Gesprächsführung, wertschöpfende Verhandlungsführung und
lösungsfokussierte Konfliktbearbeitung, Hampp-Verlag, 3. Auflage, 2012
*Umfassende Darstellung einer konstruktiven Konflikthaltung, von Verfahren
und Schemata für Konfliktgespräche und Konfliktvermittlung sowie Techniken
professioneller und deeskalierender Gesprächsführung.*
- Roth, Xenia Handbuch Elternarbeit – Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita
Herder-Verlag, 2014
*Umfassende Darstellung zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:
Rechtliche Grundlagen, pädagogische Ansprüche, Partnerschaftliche
Bewältigung verschiedenster Situation der Elternarbeit.*
- Wermke, Christian
Winheller, Andreas
Kittl, Denis Praxishandbuch Mediation, HDS-Verlag, 3. Auflage, 2016
*Kurze und praxisorientierte Darstellung von Grundtechniken der Konflikt-
vermittlung und der deeskalierenden Gesprächstechnik.*

Interessantes Infomaterial mit vielen Fakten zur Kita-Landschaft in RLP gibt es auf dem **Kita-Server** RLP
www.kita.rlp.de unter „Service“/Keyfacts

Elternmitwirkung in den Kitas in RLP

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft



entsendet Delegierte

entsendet Delegierte

entsendet

entsendet

Pädagogische Grundlage: Kooperation zur Schaffung einer förderlichen Entwicklungsumgebung / Vermeidung von Loyalitätskonflikten zwischen Kita-Kindern und Bindungspersonen

Rechtliche Grundlage: Absicherung des Erziehungsrechts der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG (Erzieherprimat der Eltern)

Keine gute Kita ohne gute Elternmitwirkung!

Die Mitwirkung der Eltern ist für eine gute pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten unverzichtbar. Darin sind sich grundsätzlich alle Akteure im Kita-System einig: Elternvertretungen genauso wie die Trägerverbände, die Kirchen, die Jugendämter und das zuständige Ministerium. Deswegen wurde im gemeinsamen Konsens die Elternmitwirkung als ein tragender Pfeiler der Kita-Arbeit in den *Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz* festgeschrieben.

Die Mehrzahl der Kitas in Rheinland-Pfalz lebt eine faire Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Eltern sind in diesen Kitas „mittendrin statt nur dabei“. Träger, Kita-Leitung, das Kita-Team und Kinder gestalten sich dort gemeinsam ihre Kita. Der Landeselternausschuss der Kitas in RLP (LEA) wünscht sich, dass sich alle Akteure in diesen Kitas durch diese Broschüre bestätigt fühlen, auf diesem Weg weiterzugehen – im Interesse unserer Kinder.

In einer ganzen Reihe weiterer Kitas gelingt dies heute noch nicht so gut. Sehr oft sind Unsicherheit und Unkenntnis über die Aufgaben und die Rahmenbedingungen die Ursache dafür, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit noch nicht so läuft, wie sie sollte. Darunter leiden alle Beteiligten – am meisten die Kita-Kinder. Mit dieser Broschüre wollen wir Informationen geben und dafür werben, zu einer guten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu kommen. Dies gelingt dann, wenn jeder seine Rolle im Kita-System, seine Rechten und Pflichten kennt, und diese in einer konstruktiven und kooperativen Grundhaltung lebt.

In einigen Kitas gelingt Elternmitwirkung nicht, weil Träger oder Leitung dies nicht wollen. Weil Vorbehalte gegen eine Mitsprache der Eltern in pädagogischen und konzeptionellen Fragen bestehen. Weil Unklarheiten über die Rechte und Pflichten der Elternmitwirkung bewusst genutzt werden, um Eltern klein zu halten. Dies werden wir Eltern nicht hinnehmen! Wir werben für eine Reflektion dieser Haltung, die modernen pädagogischen Fachstandards nicht entspricht. Wir geben den Eltern in diesen Kitas mit dieser Broschüre eine klare Orientierung, was sie vor Ort für sich einfordern können.

Der Landeselternausschuss und alle überörtlichen Elternvertreter werden sich nach Kräften dafür einsetzen, dass Eltern in den Kitas Gehör finden und sich einbringen dürfen. Und wir hoffen sehr, dass es in einer zukünftigen Auflage dieser Broschüre dann an dieser Stelle heißen kann: „Alle Kitas in RLP leben eine faire Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.“

Unsere Kinder haben es verdient...



Landeselternausschuss der Kitas in RLP